

Die großen Friedensschlüsse der Neuzeit (1435—1945)

Ein Forschungsüberblick

Die europäische Geschichte der Neuzeit läßt sich in mehrere große Phasen einteilen, die mit Ausnahme des 19. Jahrhunderts durch eine auf- und ablebende Spannung zwischen Hegemonialstreben und Gleichgewichtszustand gekennzeichnet sind. Der Versuch der einen der europäischen Mächte, die Vorherrschaft über die anderen mit dem Mittel des Krieges zu erringen, endete stets mit einem Friedensschluß — nach Ablauf der letzten Phase lediglich mit einem formlosen Friedenszustand —, der das Scheitern dieses Versuchs besiegelte, zugleich aber bereits die Keime neuer Hegemonialkämpfe in sich barg.

Die anderthalb Jahrhunderte zwischen 1494 und 1648/59 können unter diesem Aspekt das spanische Zeitalter genannt werden. Maximilian I. und Karl V. begründeten durch die Verbindung zwischen den habsburgischen und burgundischen Ländern und dem Königreich Spanien (Aragon/Kastilien) einen säkularen Gegensatz zu Frankreich. Er wurde mit unerbittlicher Härte von Philipp II. fortgesetzt. Die Friedensschlüsse von Cateau-Cambrésis 1559 und von Vervins 1598 sind in diesem Ringen kaum mehr als Atempausen. Erst der Dreißigjährige Krieg machte deutlich, daß Spanien dem Hegemonieanspruch entsagen mußte. Der Westfälische Friede von 1648, der erste große europäische Friedensschluß der Neuzeit, brachte noch nicht das Ende des französisch-spanischen Kampfes. Er dauerte über ein Jahrzehnt fort und wurde erst durch den Pyrenäenfrieden von 1659 beendet.

Das Zeitalter der spanischen Vorherrschaft bildet für die gesamteuropäische Geschichte die letzte Stufe im Übergang der mittelalterlichen *Respublica christiana* zum System moderner souveräner Nationalstaaten. Universalistische Bemühungen Karls V. und in geringerem Maße Ferdinands II. konnten diesen Prozeß nicht aufhalten, ja sie wirkten in ihrer Zeit schon anachronistisch. Früher, im 19. Jahrhundert, hat man, ausgehend von den Forschungen Leopold von Ranke, das Jahr 1494, in dem Italien zum klassischen Schauplatz des spanisch-französischen Kampfes wurde, als den Beginn dieses neuen Staatensystems angesehen. Von dieser punktuellen Sichtweise ist man längst abgekommen und hat sie durch eine prozeßhafte Anschauung ersetzt: Der Zusammenbruch des universalen staufischen Imperiums mit dem Tod Heinrichs VI. 1197 hatte die entscheidende Voraussetzung für die Entstehung eines europäischen Staatensystems geschaffen. Zum Durchbruch kam es im 13. Jahrhundert durch die Säkularisierung der Staats- und Rechtsauffassung und durch die Herausbildung des Souveränitätsgedankens. Im 15. und 16. Jahrhundert ist es nur fortentwickelt und umgestaltet worden durch die Anwendung des zuerst in der italienischen Staatenwelt im 15. Jahrhundert praktizierten Gleichgewichtsprinzips, dann durch die Religionsspaltung der Reformation und durch den habsburgisch-französischen Weltgegensatz. 1648 markiert das En-

de dieses Auflösungs- und Umgestaltungsprozesses in den internationalen Beziehungen: Die einzel- und territorialstaatliche Souveränität siegte unwiderruflich über die Autoritätsansprüche der beiden Universalgewalten des Mittelalters, Kaiser und Papst. Der Kaiser war nur mehr ein Souverän unter anderen; der Papst mußte jegliche Beeinflussung der Völkerbeziehungen aufgeben, sein Angebot zur Friedensvermittlung und Friedensmitgestaltung wurde nicht mehr angenommen. Das vom Papsttum im Mittelalter hochentwickelte Institut des friedestiftenden Schiedswesens hatte ausgedient, da die sich formierenden Staaten jegliche übergeordnete Gewalt ablehnten.

Die anderthalb Jahrhunderte zwischen 1648/59 und 1815 sind eine Phase französischer Vormacht bzw. französischer Vorherrschaftsbestrebungen. Die Führung im Kampf gegen die französische Hegemonie übernahm England, das auf Grund seiner einzigartigen Insellage die Steuerung des europäischen Gleichgewichts dazu benutzte, um sich ein außereuropäisches Übergewicht zu verschaffen. Im Friedensschluß von Utrecht 1713 mußte Ludwig XIV. die tonangebende Rolle an England abgeben. Frankreich konnte sie ihm auch im Siebenjährigen Krieg nicht streitig machen. Der Pariser Friede von 1763 bedeutete die französische Absage an eine machtpolitische Betätigung außerhalb Europas, um damit seine europäische Dominanz abzustützen. Napoleon erkannte noch einmal die Funktion außereuropäischer Machtentfaltung zur Festigung des europäischen Imperiums. Das auf den Weltmeeren herrschende England war wieder die entscheidende Kraft, welche die französischen Weltherrschaftspläne vereitelte. Der Wiener Kongreß zog unter das Zeitalter der französischen Vorherrschaft den Schlußstrich.

Im Schatten der französischen Hegemonie entwickelte Schweden im osteuropäischen Bereich sein *Dominium maris baltici*. Der unabhängig vom Spanischen Erbfolgekrieg ausgetragene Nordische Krieg ebenso wie der ihn beschließende Friede von Nystad von 1721 sind ein Zeichen für die relative Unverbundenheit der mittel- und westeuropäischen und der osteuropäischen Szene. Wegen der im Ansatz angelegten Überspannung der Kräfte ist die schwedische Vorherrschaft eigentlich nur Episode; sie brachte aber insofern weitreichende Folgen hervor, als Preußen und Rußland das Erbe Schwedens antraten. Durch ihre Machtbetätigung wuchsen West- und Osteuropa endgültig zusammen. Der Wiener Kongreß ist der augenfälligste Ausdruck dafür; er stellt in einem umfassenderen Sinn einen gesamteuropäischen Friedenskongreß dar, als es der Westfälische Kongreß gewesen war.

Die Phase der französischen Vorherrschaft ist die klassische Zeit des Europäischen Gleichgewichts. Das Gleichgewichtsprinzip wurde zur Hauptgrundlage der zwischenstaatlichen Beziehungen. Die Staatsform des Absolutismus ermöglichte seine denkbar reinste Praktizierung. Obwohl der Idee nach physikalisch-mechanistischen Ursprungs, bewies es inmitten des französisch-englischen Weltgegensatzes genügend Flexibilität, um den Aufstieg Brandenburg-Preußens und Rußlands zuzulassen. Ja, nach seinen Gesetzen war die Ausfüllung des durch den schwedischen Niedergang entstandenen Vakuums durch neue Mächte sogar notwendig. England wurde zum Hüter der europäischen *Balance of power*, vor allem um seine transozeanische Suprematie zu erhalten. Im Utrechter Frieden verankerte es das Gleichgewichtsprinzip ausdrücklich, und auf dem Wiener Kongreß sorgte es dafür, daß dieses Prinzip zur herrschenden Gestaltungsnorm des Friedens und der internationalen Beziehungen wurde.

Die auf dem Westfälischen Kongreß endgültig vollzogene Auflösung der mittelalterlichen Christianitas bzw. der *Respublica christiana* zu einer Summe unabhängiger Staaten bedeutete keineswegs jeden Verlust einer gesamteuropäischen Einheit oder eines Einheitsbewußtseins. Die politische *Maxime* des Gleichgewichts war ein Ordnungsprinzip, das eine schrankenlose Machtbetätigung gar nicht zuließ. Verbunden damit wirkte auch das Prinzip der monarchischen Solidarität und der dynastischen Rücksichtnahme integrierend. Im Kriegsfall unter den Großmächten schloß es die gänzliche Vernichtung des Gegners aus. Neben diesem gemeinsamen politischen Grundbestand gab es den Rahmen des sich stetig fortbildenden Völkerrechts, des *Droit public de l'Europe*, das Grundregeln des zwischenstaatlichen Zusammenlebens allgemeinverbindlich fixierte. Die Friedensverträge, allen voran der Westfälische Friede, waren Hauptbestandteil dieses *Droit public*. Der Westfälische Friede wurde geradezu zum Grundgesetz für das neue Europa. Spätere Verträge nahmen auf ihn ausdrücklich Bezug, bestätigten seine Geltung und bildeten ihn fort. So entstand ein ganzes Netz von Verträgen, das den positiv-rechtlichen Bestandteil des europäischen öffentlichen Rechts ausmachte. Das Friedenswerk des Wiener Kongresses hatte für die Fortdauer der europäischen Staatengesellschaft die gleiche fundamentale Bedeutung, wie sie der Westfälische Friede für ihre Konstituierung gehabt hat.

Das Jahrhundert nach 1815 war das friedlichste der gesamten europäischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Vom Hegemonialstreben einer der Großmächte in den Dimensionen der vorangegangenen Jahrhunderte oder des 20. Jahrhunderts kann keine Rede sein. Daher erscheint die mitunter in der Forschung vertretene Ansicht (z. B. Wolfgang Windelband), das 19. Jahrhundert sei bestimmt vom Kampf gegen die englische Vorherrschaft, nicht richtig. Der vor 1815 bestehende englisch-französische Weltgegensatz wurde bis zum Ersten Weltkrieg zwar ersetzt durch einen Weltgegensatz der beiden europäischen Flügelmächte England und Rußland, die zugleich außer-europäische Reiche und damit Weltreiche waren. Aber er wurde trotz verschiedener Dispositionen und Ansätze, deren markantester der Krimkrieg ist, nie umfassend ausgetragen. Zurückzuführen ist dieser Umstand auf die fortdauernde Geltung des europäischen öffentlichen Rechts und des Gleichgewichtsprinzips, das England eifersüchtiger denn je im Verein mit den anderen Großmächten hütete, ferner auf die friedensfördernde Möglichkeit, den einer Großmacht innewohnenden Expansionsdrang in machtvordünnte Zonen relativ gefahrlos abzulenken, zunächst in den von der verfallenden Türkei allmählich aufgegebenen südosteuropäischen Bereich, dann in der Zeit des Imperialismus in die neuentdeckten kolonialen Räume.

Als neuer friedenserhaltender und Europa integrierender Faktor bildete sich nach 1815 das Europäische Konzert heraus. Es bestand aus den führenden Mächten des Wiener Kongresses, England, Österreich, Preußen und Rußland, die sich durch die Wiederaufnahme Frankreichs in ihren Kreis als eine solidarische Pentarchie verstanden und ihre Rechte und Pflichten als Großmächte stärker betonten als im vorangegangenen Jahrhundert. Ihre Rechte bestanden nach dem Eigenverständnis in der Regelung politischer Fragen von gesamteuropäischer Bedeutung selbst über die Ansprüche mittlerer oder kleinerer Staaten hinweg: etwa im Kampf gegen revolutionäre Bestrebungen auch jenseits der eigenen Staatsgrenzen (Interventionsprinzip). Ihre Pflichten sahen sie in der Wahrung des europäischen Friedens, auch und besonders wenn eine der fünf Groß-

mächte in den Augen der anderen die Spielregeln des europäischen Gleichgewichts ungebührlich mißachtete. Dank diesem Pflichtbewußtsein ist in zwei Hochspannungskrisen ein Weltkrieg verhindert worden: im Krimkrieg und im russisch-türkischen Krieg von 1877. Rußland wurde im Pariser Frieden von 1856 und auf dem Berliner Kongreß von 1878 die Respektierung des neuen orientalischen Gleichgewichts, das eine regionale Sonderform des gesamteuropäischen Gleichgewichts bildete, zur Auflage gemacht. Die deutlichste Ausdrucksform des Europäischen Konzerts waren die Monarchenzusammenkünfte zwischen 1818 und 1822, die beiden Kongresse von Paris 1856 und Berlin 1878 sowie die zahlreichen diplomatischen Konferenzen zur Behandlung vornehmlich der orientalischen Frage, ferner der belgischen, der schleswig-holsteinischen, der luxemburgischen, der Kongo- und der Marokko-Frage.

Die Hauptgefahren für den Bestand des Großmächte-Konzerts bildeten weniger der Egoismus der Mächte selbst, obwohl dieser in der zweiten Jahrhunderthälfte besonders im Falle des Bismarck-Reiches die Grenzen der Europa-Solidarität bedenkenlos zu überschreiten imstande war, als die von der Französischen Revolution entbundenen Strömungen des Nationalismus und Liberalismus sowie die zunehmende Unfähigkeit der Großmächte, mit der durch Bevölkerungsexplosion und Industrialisierung eruptiv entstandenen Sozialen Frage fertig zu werden. Diese Strömungen, die in den letzten Jahrzehnten noch durch den Imperialismus potenziert wurden, entluden schließlich ihre Sprengwirkung im Ersten Weltkrieg. Mit ihm brach das europäische Staatensystem zusammen, das seinen Bestand zuvor noch durch die Spaltung in zwei große Bündnislager substantiell geschwächt hatte.

Man kann stark vereinfachend die Jahrzehnte zwischen 1914 und 1945 als die Phase des deutschen Hegemoniestrebens bezeichnen. Dem Kampf des übrigen Europa gegen die deutsche Vorherrschaft gesellten sich zum erstenmal als entscheidende außereuropäische Macht die USA hinzu. Das Jahr 1917 ist mit dem amerikanischen Kriegseintritt in Europa und mit der bolschewistischen Oktoberrevolution das Symboljahr für die internationalen Beziehungen des 20. Jahrhunderts, dessen Bedeutung zwar zunächst noch durch die deutsche Frage im Hintergrund gehalten, nach dem Verlöschen des deutschen Hegemonialkampfes 1945 aber endgültig beherrschend wurde. Der englisch-russische Gegensatz des 19. Jahrhunderts wurde nach dem Zwischenspiel der deutschen Vormacht im 20. Jahrhundert durch den amerikanisch-russischen Weltgegensatz ersetzt.

Das Pariser Friedenswerk von 1919 ist markantester Ausdruck für den Zusammenbruch der auf Staatensouveränität und europäischer Vorherrschaft gegründeten internationalen Gesellschaft. Die Abkehr der kommenden Weltmacht USA von diesem Friedenswerk und das Fernbleiben des bolschewistischen Sowjetrußland von Paris behafteten diesen Frieden von vornherein mit dem entscheidenden Mangel an Universalität und Dauerhaftigkeit. Schon der in der Geschichte der europäischen Friedensschlüsse unerhörte Diktatcharakter des Versailler Friedens verlieh ihm Zerbrechlichkeit von Anfang an. Die Friedensmacher, allen voran die neue Weltmacht USA, brachen absichtlich mit der den Wiener Kongreß prägenden Ordnungsvorstellung des Mächtegleichgewichts, da sie den großen Krieg nicht verhindern habe, und setzten an ihre Stelle die Idee der kollektiven Sicherheit in Form des Völkerbundes. Dieser hat indes vor der entscheidenden Aufgabe der Erhaltung des Weltfriedens ebenfalls versagt; nur in

regionalpolitischen Konflikten, bei denen die Interessen der Großmächte nicht betroffen waren, hat er die ihm zugedachte Funktion der Friedensbewahrung erfüllt, und nur auf technisch-administrativem Gebiete hat er zu bleibender friedensstiftender Kooperation geführt. Ähnliches gilt von seiner Nachfolgeorganisation der Vereinten Nationen, die zur Lösung des großen Ost-West-Konflikts wie des neuen Nord-Süd-Konflikts unfähig ist.

Das Unvermögen der Welt des 20. Jahrhunderts, zu einer mehr oder minder dauerhaften Friedensordnung zu gelangen, zeigt sich am augenfälligsten in dem Umstand, daß der Zweite Weltkrieg ohne einen umfassenden Friedensschluß beendet worden ist. Der heutige Friedensbegriff ist daher inhaltsarm geworden. Er kann im wesentlichen nur noch negativ definiert werden als Nichtvorhandensein von Krieg, als Nichtkrieg, nicht mehr als sorgsam ausbalanciertes Verhältnis von Macht, Recht und Freiheit. Die Korrumpierung des Friedensbegriffs zeigt sich darin, daß sich hinter dem Wort Friede genau das Gegenteil, nämlich Gewalt, Krieg, Unrecht, verbergen kann. So bedeutet die vom Kommunismus propagierte friedliche Koexistenz nicht harmonisches Nebeneinanderleben und Respekt für die Lebens- und Wertordnung des ideologischen Gegners, sondern Fortführung des Kampfes um die Vorherrschaft mit allen Mitteln mit Ausnahme des großen Krieges, der die Selbstvernichtung bedeuten würde.

Der Verlust des Friedens im 20. Jahrhundert hängt zusammen mit der Totalisierung des Krieges. Sie war von den französischen Revolutionsheeren zum erstenmal praktiziert und von Clausewitz geistig begründet worden. Die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts waren totale Kriege, die nicht auf Schwächung des Gegners, sondern auf seine Vernichtung angelegt waren. Aus den Trümmern des Ersten Weltkrieges wurde die neue Heilslehre des Bolschewismus geboren, die sich bewußt von allen Friedensvorstellungen christlich-abendländischer Prägung lossagte. Bei den Friedensverhandlungen von Brest-Litovsk 1918 weigerte sich Trockij, in die Präambel des Friedensvertrages mit Deutschland das Bekenntnis zu friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der einstigen Kriegsgegner zu unterschreiben. Er war es auch, der beim Abbruch der Brester Friedensverhandlungen die damals verblüffend wirkende Formel „Weder Krieg noch Frieden“ deklarierte. An sie hat sich die Welt nach 1945 ohne große Betroffenheit gewöhnt.

Eine vergleichende monographische Behandlung des Themas „Europäische Friedensschlüsse der Neuzeit“ gibt es nicht. Als Einführung in den Forschungsstand empfiehlt sich ein als Trilogie geplanter Forschungsbericht, von dem der zweite und dritte Teil über die Friedensschlüsse Ludwigs XIV. bis zu den Pariser Friedensschlüssen von 1919 bereits erschienen ist; der erste Teil, der die Friedensschlüsse vom Kongreß von Arras 1435 bis zum Westfälischen Frieden umfassen soll, steht noch aus¹. Das Buch von Hans von Hentig „Der Friedensschluß“ beschränkt sich entgegen seinem Titel im wesentlichen auf den Friedensvertrag von Versailles, den Hentig heftig kritisiert². Die neue Studie des Amerikaners Robert F. Randle über die Ursachen des Friedensschließens in der Neuzeit untersucht anhand von 60 Friedensschlüssen in phänomenologischer, manchmal sehr formaler Betrachtungsweise die Technik des Friedensschlusses. Komparative Gesichtspunkte werden kaum ins Spiel gebracht. Viel kann der Historiker der Friedensschlüsse aus dem Werke Quincy Wrights über den Krieg in der neueren Geschichte lernen.⁴ Die 36 interdisziplinäre Vorträge über den Frieden umfassende zweibändige Sammlung der Jean-Bodin-Gesellschaft⁵ behandelt in den Abschnitten über die Neuere Geschichte mehr die völkerrechtstheoretischen Aspekte

des Friedens und die literarische Friedens*idee* als die historische Friedens*ordnung*, auf die es hier ankommt.

Kleinere vergleichende Skizzen neueren Datums über einige der großen Friedensschlüsse liegen vor aus der Hand Ulrich Scheuners, Kurt von Raumers, Theodor Schieders und des Verfassers dieses Berichtes⁶. Der Aufsatz von Scheuner, der entgegen dem Titel weit in die Zeit vor 1648, mitunter bis ins Mittelalter zurückgreift, macht deutlich, mit welchem Nutzen der Historiker in die Schule des Völkerrechtshistorikers gehen kann. Das wird auch an dem Forschungsbericht Wilhelm Janssens über die Entstehung des Völkerrechts klar, in dem viel vom Frieden die Rede ist⁷. Die Texte der Friedensschlüsse in der frühen Neuzeit sind am besten in der alten Vertragssammlung des DuMont, die Texte der Friedensverträge zwischen 1648 und 1918 in der neuen umfassenden Vertragssammlung „Consolidated Treaty Series“ zugänglich. Für die Protokolle der jeweiligen Friedensverhandlungen muß noch auf die Martens-Sammlung zurückgegriffen werden⁸.

Der folgende kursorische Überblick kann nur die wichtigsten Friedensschlüsse der Neuzeit von Arras bis Versailles behandeln. Der skizzenhaften Charakteristik eines jeden Friedensschlusses folgt ein Resümee der wichtigsten Standardliteratur und der Quellen.

Der Friedenskongreß von Arras 1435

Die Friedensverhandlungen von Arras 1435 in der Endphase des Hundertjährigen Krieges können als der erste europäische Friedenskongreß bezeichnet werden. Sein erster Bearbeiter, Friedrich Schneider, hat ihn den Wiener Kongreß des Mittelalters genannt. Zu den Friedensverhandlungen hatten sich die Vertreter von drei kämpfenden Parteien versammelt: des französischen Königs Karls VI. auf der einen Seite, des Burgunderherzogs Philipps des Guten und des englischen Königs Heinrichs VI. auf der anderen. Die Verhandlungen waren durch Vermittlung sowohl des Papstes als auch des Basler Konzils zustande gekommen. Beide um die kirchliche Führung rivalisierenden Parteien hatten auch Vertreter zum Friedenskongreß gesandt. Die langwierigen Verhandlungen führten schließlich zur Abreise der englischen Vertreter und zu einem separaten Friedensvertrag zwischen Frankreich und Burgund. Das englische Verhalten erwies sich als schwerer Fehler, da nun Frankreich den Kampf gegen England allein weiterführen und ihn bald zu seinen Gunsten beenden konnte. Der im Friedensvertrag von Arras dafür gezahlte Preis war die französische Anerkennung der starken Position Burgunds.

Arras markiert den Höhepunkt der Macht des Herzogtums Burgund. Die eigentliche Bedeutung des Friedens liegt jedoch in seinem Zustandekommen durch kirchliche Vermittlung und überhaupt in seinem religiösen Gepräge. Er steht damit in einer langen Kette von päpstlich vermittelten Friedensschlüssen des Spätmittelalters. Die päpstliche Vermittlertätigkeit speiste sich aus der Sorge um den Frieden in der Christenheit und aus dem noch weitgehend kirchlichen Ritual des Friedensschließens. Der Friede von Arras wurde mit ausgesprochen religiösem Zeremoniell abgeschlossen, der Vertrag selbst ist von zahlreichen religiösen Klauseln durchsetzt. Seine Verletzung wurde mit kirchlichen Strafen bedroht.

Der Friede von Arras ist bisher zweimal monographisch behandelt worden. Friedrich Schneider sieht in ihm ein hervorragendes Beispiel der päpstlichen und der Konzils-Diplomatie⁹. Die Engländerin Joycelyne G. Dickinson legt dagegen das Schwergewicht auf die Verhandlungsführung der drei weltlichen Partner¹⁰. Die Quellen für den Frieden sind recht gut erschlossen. Schneider

hat zwei von der englischen Delegation stammende Verhandlungsprotokolle abgedruckt. Die wichtigste nichtamtliche Quelle, das Journal des Propstes von St. Vaast, liegt ebenfalls gedruckt vor¹¹.

Der Augsburger Religionsfriede von 1555

Obwohl der Augsburger Religionsfriede als innerdeutscher Friedensschluß aus dem Rahmen der hier behandelten europäischen Friedensschlüsse herausfällt, muß er doch wegen seiner indirekten Verknüpfung mit dem Gegensatz zwischen Habsburg und Valois und wegen seiner direkten Auswirkung auf den Westfälischen Frieden mitberücksichtigt werden. Zu betonen ist jedoch, daß das von Leopold von Ranke und Moriz Ritter kanonisierte Epochenjahr 1555 als Grenzscheide zwischen Reformation und Gegenreformation nur für die deutsche Geschichte zutreffend ist. Für sie bedeutet es tatsächlich eine Zäsur; auf die europäische Geschichte angewandt, wäre es eine unnatürliche Trennung, da die schlimmsten Konfessionskämpfe auf außerdeutschem Boden noch bevorstanden.

Mit der reichsrechtlichen Anerkennung des Luthertums als zweites Bekenntnis neben der alten katholischen Kirche und der Bestätigung der landesherrlichen Konfessionshoheit hat der Augsburger Religionsfriede einen vorläufigen Schlußstrich unter die *konfessionelle* Auseinandersetzung der Reformationszeit gezogen. Zugleich bedeuten beide Faktoren auch einen *politischen* Sieg des ständischen Gedankens und der partikularen Gewalten über die mittelalterliche Idee der Oberhoheit von Kaiser und Reich. Der Religionsfriede war keine von Theologen ausgearbeitete Religionsverglei chung, die von den als Reichstag versammelten deutschen Ständen auch gar nicht geleistet werden konnte, sondern ein politisch-juristischer Kompromiß zwischen den katholischen und den protestantischen Reichsständen (unter Ausschluß aller sonstigen Varianten des Protestantismus, des Calvinismus zumal) über die prinzipielle Parität ihrer beiden Bekenntnisse.

Allerdings ist im Text des Religionsfriedens von Parität direkt noch nicht die Rede. Die ausdrückliche Anerkennung dieses Prinzips ist vielmehr der Inhalt der jahrzehntelangen Kämpfe um die Auslegung des Religionsfriedens, die erst 1648 endgültig beigelegt werden konnten. Von den grundlegenden Einzelbestimmungen des Friedens ist die wichtigste das Reformationsrecht der Stände, das mit der erst später geprägten Formel „*cuius regio, eius religio*“ treffend umschrieben wird. Die dem Reich verloren gegangene Einheit von Glauben und Kirche wurde damit den Territorien zugestanden. Das *Ius reformandi* wird durch mehrere Bestimmungen eingeschränkt: durch das Recht der freien Auswanderung der Untertanen (*Ius emigrandi*); durch den Geistlichen Vorbehalt, der den Übertritt geistlicher Fürsten zum neuen Glauben verhindern sollte; durch die *Declaratio Ferdinanda*, die den Protestanten als Kompensation für das *Reservatum ecclesiasticum* gegeben wurde und die den neugläubigen Untertanen geistlicher Fürsten ihren bisherigen Glaubensstand erhalten sollte.

Ein zweites Teilstück des Augsburger Friedens, dem Umfang nach fünf Sechstel des Gesamttextes umfassend, sind die Bestimmungen über die Landfriedensordnung. Zur wirksameren Bewahrung des Landfriedens wurde eine Kreisorganisation festgelegt, die wie bei den Religionsbestimmungen die entscheidende Macht dem Kaiser nahm und sie den Reichsständen überließ.

Kaum war der mühsam zustande gebrachte Religionsfriede geschlossen, setzte auch schon der Kampf um seine Auslegung ein, der die folgenden Jahrzehnte deutscher Geschichte ausfüllt. Er ging um die Verbindlichkeit der Ferdinandeischen Erklärung, um die Klostereinziehung, um die Anerkennung des Calvinismus, vor allem aber um die Geltung des geistlichen Vorbehalts, der den Protestanten den Zugriff zu den geistlichen Gebieten verschloß und damit ein Kernstück der mittelalterlichen Reichsstruktur erhielt. In diesen Auseinandersetzungen zeigt sich das Provisorische, das dem Religionsfrieden anhaftete. Von den Katholiken wurde er zwar als Schutzmauer angesehen, hinter der es den bisherigen Status zu retten galt, von den Protestanten jedoch als Ansatzpunkt, ihre errungene Position auszubauen. Die zahlreichen unklar gehaltenen Bestimmungen des Friedens, in denen Martin Heckel eine bewußt geübte Kunst des „Dissimulierens“ entdeckt hat, finden in dieser entgegengesetzten Interpretation ihre Erklärung.

Der zweckmäßigste bibliographische Zugang zum Augsburger Religionsfrieden ist über den Schottenloher¹². Ranke hat im 10. Buch seiner Deutschen Geschichte den Charakter des Religionsfriedens als Zäsur zwischen Reformation und Gegenreformation klar herausgearbeitet und den heute nicht mehr voll akzeptierten Begriff Gegenreformation eingeführt¹³. Die beste Monographie ist immer noch die fast neunzig Jahre alte Studie von Gustav Wolf¹⁴. Grundlegend ist auch der noch ältere Aufsatz von Moriz Ritter¹⁵. Schon Ritter hat auf die bewußten Unklarheiten mancher Bestimmungen des Friedens hingewiesen. Dieser Tatbestand ist neuerdings von Heckel in trefflicher Weise vertieft worden¹⁶. Heckel weist nach, daß das dissimulierende Verfahren nicht Ausdruck für das Versagen der damaligen Friedenschließungstechnik oder für ein unscharfes Denken ist, sondern im Gegenteil einen eigenen Typus rechtlichen Denkens und Gestaltens darstellt. Da es keine neuere Monographie über den Augsburger Religionsfrieden gibt, ist der weitgespannte Aufsatz von Heckel das beste, was in jüngster Zeit zu dem Thema erschienen ist. In zwei neueren Gesamtdarstellungen wird der Friede ausgewogen behandelt: Stephan Skalweit, dem Rankeschen Gliederungsprinzip folgend, aber den modernen Forschungsstand souverän beherrschend, stellt den Religionsfrieden an den Schluß seiner allgemeinen Reichsgeschichte im Zeitalter der Reformation; Heinrich Lutz erörtert den Frieden im europäischen Rahmen, besonders im Verhältnis Karls V. zur Kurie und zum französischen König¹⁷. Damit wird der von der deutschen Historiographie traditionell vernachlässigte Zusammenhang der Glaubenspaltung und des Religionskompromisses mit dem Ringen zwischen Habsburg und Valois verdeutlicht, in dem der Papst vergeblich vermittelte. Schon jetzt, 1552—1556, wird der später von Richelieu propagierte Standpunkt Heinrichs II. erkennbar, daß ein dauerhafter Friede ohne vollständige Schwächung der Habsburger unerreichbar sei. Die Behandlung Karls V. durch Lutz fügt sich in die große Karls-Historiographie eines Karl Brandi und Peter Rassow ein. Die Säkularfeier von 1955 hat die Stagnation in der Erforschung des Religionsfriedens zwar überwunden, aber keinen großen Wurf gebracht. Die einzige aus diesem Anlaß erschienene Monographie, diejenige von Matthias Simon, ist eine offiziös-protestantische, nicht aus den Quellen, sondern für das allgemeine Verständnis geschriebene kleine Darstellung¹⁸. Die um 1955 erschienenen Aufsätze zum Thema sind am besten über den Forschungsbericht von Walther Peter Fuchs zu erschließen¹⁹. Ein wichtiger aus neuen Quellen gearbeiteter Aufsatz ist derjenige von Gerhard Pfeiffer, der einen Aspekt aus der allgemein vernachlässigten Territorialgeschichte behandelt²⁰. Unter spezieller Fragestellung, aber perspektivenreich befassen sich auch Konrad Repgen und Fritz Dickmann mit dem Augsburger Religionsfrieden²¹.

Die wichtigsten Quellen sind die von Druffel/Brandi herausgegebenen Briefe und Akten, die durch den von Viktor Ernst edierten Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg er-

gänzt werden, und die entsprechenden Bände der ersten Abteilung der Nuntiaturberichte²². Als einziger Band der einschlägigen Nuntiaturberichte steht die Edition über die Legation des Kardinals Reginald Pole noch aus. Eine neuerdings veröffentlichte wichtige Quelle ist das Protokoll des kaiserlichen Reichstagskommissars Felix Hornung, das die sonst kaum belegten Verhandlungen zwischen Ferdinand und den Reichsständen registriert²³.

Die Friedensschlüsse von Cateau-Cambrésis 1559 und Vervins 1598

Der Friede von Cateau-Cambrésis von 1559 ist anders als der Augsburger Friede ein europäischer Friedensschluß. Seine Bedeutung liegt darin, daß er das Zeitalter spanischer Präponderanz in Europa einleitete. Das politische Gravitationszentrum verlagerte sich eindeutig von der Mitte Europas nach dem Westen. Trotz der habsburgischen Erbteilung blieb Frankreich von Spanien durch dessen Positionen in Italien, Burgund und Flandern umklammert. Auch der wirtschaftliche Mittelpunkt verschob sich nach Spanien, das über den Atlantik in koloniale Räume vorstieß.

Der spanisch-französische Friede von 1559 wurde aus allgemeiner finanzieller Erschöpfung beider Partner geschlossen. Frankreich leistete den weitaus größeren territorialen Verzicht: Es zog sich aus der italienischen Politik zurück, überließ diese den Spaniern und beendete damit seine seit 1494 dort geführte Interventionspolitik; es gab alle Rechte auf die alten burgundischen Territorien auf. Ein Erfolg für Frankreich war die dynastische Verbindung, die es durch die im Vertrag vorgesehene Vermählung der Tochter des französischen Königs mit Philipp II. einging. Diese Verbindung war wie alle derartigen Vertragsbestimmungen der frühen Neuzeit von eminenter politischer Bedeutung: Sie verhinderte eine entsprechende Liaison des spanischen Königs mit England und ermöglichte gemeinsames oder doch voneinander unbehelligtes Handeln der beiden katholischen Mächte gegen die Reformation.

Gerade diese politisch-dynastische Verbindung bot Philipp unter den gewandelten Verhältnissen der französischen Religionskriege die Möglichkeit zu erneuter Intervention. Die Kriegführung und der 1598 zwischen Spanien und Frankreich geschlossene Friede von Vervins zeigten, daß die gegenreformatorischen Interessen des spanischen Königs seinen weltlichen Machtinteressen untergeordnet waren. Vervins bedeutete für ihn das endgültige Scheitern seiner universalistischen Pläne gegenüber England, gegenüber den abgefallenen Niederlanden — beide waren an den Friedensverhandlungen nicht beteiligt, sondern kämpften weiter — und gegenüber Frankreich und leitete den Verfall der spanischen Macht und den Aufstieg der französischen ein. Dieser Prozeß war aber erst 60 Jahre später vollendet. Mit dem Frieden hatte Frankreich seine nationale Integrität und Unabhängigkeit behauptet, in territorialer Hinsicht wurde der Status von Cateau-Cambrésis wiederhergestellt. Vervins ist der letzte große europäische Friedensschluß, der durch päpstliche Vermittlung zustande gekommen ist.

Für den Frieden von Cateau-Cambrésis ist noch heute die aus dem 19. Jahrhundert stammende Monographie von Alphonse de Rublé maßgebend²⁴. Seit Rublé wird der Vertrag, der von den Zeitgenossen in Frankreich als Demütigung angesehen wurde, in der französischen Historiographie wegen der dynastischen Verbindung mit Spanien als Erfolg gewertet. Ruggiero Romano weist in einem auf neuen Quellen gegründeten Aufsatz auf die europäische Bedeutung und die Dauerhaftigkeit des Friedens hin²⁵. Clemens Bauer erhellt die finanziellen Hintergründe der Kriegsbeendigung²⁶. Eine geschlossene Quellenedition für den Frieden von Cateau-Cambrésis existiert

nicht. Man ist auf verstreute Quellen in den großen Sammlungen des *Calendar of State Papers*, der spanischen *Colección de Documentos Ineditos* und auf die venezianischen Relationen angewiesen²⁷. — Die einzige Monographie über die Friedensverhandlungen von Vervins, ihre Vorgeschichte und ihren Verlauf, ist neueren Datums und stammt von Arthur Erwin Imhof²⁸. Die einschlägigen Quellen sind daraus bequem erschließbar.

Der Westfälische Friede von 1648

Der Westfälische Friede von 1648 ist in dreierlei Hinsicht von fundamentaler Bedeutung. Auf der europäischen Ebene sanktionierte er nicht nur die territoriale Festsetzung außerdeutscher Mächte auf deutschem Boden — Frankreichs am Oberrhein und Schwedens an den Mündungen von Oder, Elbe und Weser —, das Ausscheiden der Eidgenossenschaft und der Generalstaaten aus dem Reichsverband, die Lösung der österreichischen Interessen von den spanischen und damit die Hinwendung des Kaiserstaates nach Südosten; er bedeutete für die internationalen Beziehungen vor allem eine entscheidende Entschärfung des Konfessionsproblems, indem dieses fortan nicht mehr als ausreichender Rechtsgrund zum Krieg anerkannt wurde. Mit dem Frieden von 1648 ging das Konfessionszeitalter, überhaupt ein unter kirchlichem Vorzeichen stehender Geschichtsabschnitt zu Ende. Der Begriff der *Respublica christiana* als Ausdruck der christlich geprägten europäischen Friedensgemeinschaft wurde ersetzt durch den säkularisierten, neutralen Begriff Europa. Die europäischen Staaten richteten ihre Beziehungen untereinander nunmehr endgültig nach der Staatsräson, nach Interessen- und Utilitätsgesichtspunkten ein.

In zweiter Hinsicht — auf der innerdeutschen Ebene — brachte der Westfälische Friede eine endgültige Klärung des Verhältnisses von Kaiser und Reichsständen. Mit der Gewährung der Landeshoheit (*Ius territorii et superioritatis*) an die Reichsstände trugen diese den Sieg in der seit Maximilian I. währenden Auseinandersetzung mit dem Kaiser um die Reform des Reiches davon. Sie wuchsen zu selbständigen Potenzen im Kräftespiel des europäischen Staatensystems heran. Dadurch wurden zwei andere Gestaltungsmöglichkeiten der Reichsreform für immer begraben: die Zusammenfassung der Territorialstaaten zu einem Föderativgebilde einerseits und die Umformung des Reiches zu einer monarchisch-zentralistischen Monarchie andererseits. Nach den reichs- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Friedens verblieb dem Reich nur noch ein Minimum an Kompetenzen. Das Schwergewicht war eindeutig auf die Territorialstaaten übergegangen. Diese Gestaltung des Reiches dauerte bis zu seinem Ende 1806. Sie wurde im Friedensvertragstext ausdrücklich als Reichsgrundgesetz bezeichnet. Die Verbindung zur europäischen Ebene war dadurch hergestellt, daß beide Siegermächte zu Garanten dieser Ordnung berufen wurden und Schweden mit seinen norddeutschen Besitzungen sogar die Reichsstandschaft erhielt.

Auch in dritter Hinsicht — auf der konfessionellen Ebene — wurde eine endgültige Lösung erreicht. Grundlage bildete der Augsburger Religionsfriede, er wurde aber im Sinne einer Präzisierung revidiert und erweitert. Das Ende der Konfessionsbildung wurde dadurch markiert, daß nun auch das reformierte Bekenntnis (der Calvinismus) als gleichberechtigt anerkannt wurde. Die Konfessionskarte Deutschlands blieb von da an jahrhundertlang stabil. Ausgehend vom Augsburger Religionsfrieden wurde das *Ius reformandi* als Ausfluß der Territorialhoheit grundsätzlich aufrechterhalten, aber

durch die endgültige Fixierung des Konfessionsstandes und der kirchlichen Besitzverhältnisse nach dem Stand des Jahres 1624 (Normaljahr) eingeschränkt. Eine Majorisierung der Protestanten wurde durch paritätische Besetzung der Reichsbehörden und durch getrennte Behandlung kirchlicher Fragen auf den Reichstagen (*Itio in partes*) ausgeschaltet.

Der Westfälische Friede ist in den meisten seiner Aspekte recht gründlich erforscht. Eine Spezialbibliographie ist diejenige von Hans Thiekötter²⁹. An der historiographischen Behandlung des Friedens läßt sich eine deutlich zeitbedingte Wertung feststellen. Die Zeitgenossen in Deutschland feierten den Frieden als Ende des dreißigjährigen Blutvergießens und der Verwüstung. In Frankreich dagegen wurde er wegen des scheinbar geringen Ergebnisses zunächst eher getadelt; im 18. Jahrhundert aber sah Voltaire in ihm die „*gloire de la France*“, und im 19. Jahrhundert vollends feierte Henri Martin ihn als das größte Dokument des größten Zeitalters der Diplomatie, als Triumph der *Politique laïque* über die *Politique ecclésiastique*. In Deutschland blieb die positive Beurteilung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten. Mit dem Aufbrechen des Nationalgefühls schlug sie jedoch unvermittelt in einhellige Verdammung um. Gustav Droysen beklagte an ihm die Ohnmacht Deutschlands, auf der die Rechtsgemeinschaft der Staaten und das Europäische Gleichgewicht gegründet worden seien. Heinrich von Srbik sah in ihm die Krönung der Politik Richelieus, die Bestätigung des ewigen Vormachtstrebens Frankreichs. Hitler liebte es, als Ziel des Zweiten Weltkriegs die Zerstörung des von Frankreich in Münster geschaffenen und in Versailles gekrönten Werkes zu bezeichnen.

Nach der Katastrophe von 1945 begann eine unbefangene Rückbesinnung auf die Bedeutung des Westfälischen Friedens. Sie empfing starke Impulse durch das Gedenkjahr 1948 und erreichte einen Höhepunkt mit dem Werk von Fritz Dickmann, das heute als das Standardwerk anzusehen ist³⁰. Es schließt in meisterhafter Weise die breite Lücke, die Moriz Ritter mit seiner Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, die nur bis zum Prager Frieden von 1635 reicht, hinterlassen hat. In einem weitgespannten Bogen bietet Dickmann einen Überblick über die Konfessions- und Verfassungsprobleme seit dem Augsburger Religionsfrieden, behandelt dann die Vorgeschichte des Friedens in Form der immer wieder unterbrochenen Friedensbemühungen zwischen 1635 und 1645 und mündet schließlich in ein großes Gesamtgemälde des Kongresses und des Friedenswerkes ein. Mit der Darstellung der Rolle der Reichsstände, besonders der kleineren, hat Dickmann durchweg Neuland erschlossen.

Eine zweite Hauptleistung des Dickmann-Buches ist die Neubewertung der Politik Richelieus. Ausgehend von der Entdeckung einer fundamentalen Quelle, der detaillierten Instruktion, die Richelieu für den Kölner Kongreß von 1637 konzipiert und in den folgenden Jahren ständig verbessert hat und die von Mazarin als Richtschnur für die französischen Friedensziele übernommen wurde, überwindet Dickmann endgültig die These von der antideutschen Rheinpolitik des französischen Staatsmannes (die Rheingrenze sei das absolute Ziel Richelieus gewesen) und hebt seine Kriegs- und Friedenspolitik auf die höhere Ebene europäischer Sicherheits- und Friedenspolitik. Diese neue Sicht hat weitgehend Schule gemacht. Richelieu wird in der deutschen Geschichtsschreibung nicht mehr ausschließlich als machiavellistischer Machtpolitiker angesehen, dem es durch Partikularisierung des Reiches und nachhaltige Schwächung der Habsburger auf eine absolute Hegemonie Frankreichs in Europa angekommen sei; seine Politik wird vielmehr in der Spannung zwischen Realpolitik und Idealpolitik, zwischen Machtbewußtsein und dessen Begrenzung durch theologische und moralische Erwägungen gedeutet. Seine Lebensaufgabe habe er darin gesehen, das Haus Habsburg (Spanien vor allem) durch ein Programm kollektiver Sicherheit in seine Schranken zu weisen, um die Christenheit zu schützen und die Größe des französischen Königs zu mehren.

Zu fragen bei dieser Neubewertung wäre, ob nicht der habsburgische Universalismus — der bei

dieser Sicht notwendig als der europäische Friedensstörer schlechthin erscheint — eine entsprechende moralische Berechtigung für seine Machtpolitik beanspruchen kann; ob nicht der Wille zur Zurückdrängung des machtpolitischen Gegners und zur Erreichung des europäischen Friedens umschlagen kann in eine Offensivpolitik, die die alte Hegemonie durch eine neue ersetzt. Die eingangs angestellten Beobachtungen über die säkulare Spannung in der europäischen Geschichte zwischen Gleichgewicht und Vorherrschaft und vor allem die Hegemonialpolitik Ludwigs XIV. lassen diese Frage nur zu berechtigt erscheinen. — Die jahrzehntelang geführte und von Dickmann wieder in Fluß gebrachte Richelieu-Forschung ist bibliographisch am bequemsten über die entsprechenden Angaben im Gebhardt-Handbuch zu erschließen³¹, zusammenfassend in einem Richelieu positiv wertenden Vortrag Hermann Webers zu verfolgen³².

Auch quellenmäßig ist der Westfälische Friede ausgezeichnet aufgearbeitet. Das ältere Riesenwerk von Johann Gottfried von Meiern wird durch die qualitativ hochwertige moderne Edition der *Acta Pacis Westphalicae*, die nach ihrem Abschluß über 40 Bände umfassen wird, ersetzt bzw. ergänzt³³. Das *Times Literary Supplement* hat diese Quellenpublikation als „eine der großen historischen Unternehmungen unseres Jahrhunderts“ genannt.

Der Pyrenäenfriede von 1659 und der Friede von Oliva 1660

Das Ende der Epoche der Konfessionskriege und der Beginn des neuzeitlichen europäischen Staatensystems werden außer durch den Westfälischen Frieden noch durch die Friedensschlüsse von Bidassoa und Oliva markiert. Der Pyrenäenfriede bedeutete den endgültigen Verzicht Spaniens auf seine Vormacht in Europa und den Übergang dieser Stellung an Frankreich. Die maritime Suprematie mußte Spanien schon 1588 mit der Vernichtung der Armada aufgeben; sein kontinentales Übergewicht konnte es 1598 in Vervins behaupten, 1659 war auch sein Ende besiegelt. In einer letzten Etappe ging 1713 in Utrecht schließlich die überseeische, koloniale Vormachtstellung Spaniens verloren. Territorial verzichtete Spanien im Pyrenäenfrieden auf das Artois und auf Gebiete in Flandern, so daß die spanische Landbrücke zwischen Italien und den Niederlanden aufgebrochen war. Dynastisch wurde durch die vereinbarte Heirat zwischen Ludwig XIV. und der Infantin Maria Theresia der Keim für den nächsten großen Hegemonialkrieg, den spanischen Erbfolgekrieg, gelegt. Die Niederringung der spanischen Vormacht war Frankreich durch ein Kriegsbündnis mit England gelungen.

Die europäische Reichweite Frankreichs zeigte sich auch im Nordosten Europas. Es unterstützte dort den Mitgaranten des Westfälischen Friedens, Schweden, in dessen Auseinandersetzungen mit Polen, Brandenburg und Österreich und garantierte den von diesen Mächten geschlossenen Frieden von Oliva 1660, der dadurch neben dem Westfälischen und dem Pyrenäen-Frieden zu jenen Friedensschlüssen gehört, auf denen sich das moderne europäische Staatensystem gründete.

Eine Monographie eigens für den Pyrenäenfrieden gibt es nicht. Auf seine internationale Bedeutung, besonders auf jene für Italien, geht Basilio Cialdea ein³⁴. Frederick J. Routledge untersucht die englische Beteiligung am Krieg gegen Spanien und am Friedensschluß³⁵. Die Monographien über den Frieden von Oliva von Emile Haumant³⁶ und Karl Friese³⁷ sind veraltet. Eine neuere Behandlung findet sich im Handbuch zur schwedischen Außenpolitik durch Georg Landberg³⁸. Eine Edition der Quellen fehlt für beide Friedensschlüsse.

Die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden 1713/14

Wie eng nach den Friedensschlüssen von 1648/59/60 die drei bislang unverbundenen geographischen Bereiche Mittel- und Westeuropa, Nordeuropa und Südosteuropa zusammenzuwachsen begannen, zeigen die Kriege Ludwigs XIV., die in den Mittelpunkt der europäischen Politik zwischen 1660 und 1715 die dynastische Frage der Nachfolge in Spanien rückten. Nach den Friedensschlüssen von Nymwegen 1678/79, die zugleich den Höhepunkt der Macht Ludwigs XIV. und den Wendepunkt in seiner Außenpolitik bezeichnen, bildete sich zur Wiederherstellung des Westfälischen und des Pyrenäen-Friedens eine Kriegscoalition im Westen gegen Frankreich; im Südosten führten der Kaiser, Rußland, Polen und Venedig Krieg gegen das von Frankreich ermutigte ottomanische Reich. Die Auseinandersetzung im Westen wurde wiederum um die Alternative Gleichgewicht oder Hegemonie geführt. Höhepunkt der Kriegsperiode zwischen 1689 und 1714 war der Spanische Erbfolgekrieg, an dessen Ende das Friedenswerk von Utrecht, Rastatt und Baden steht.

Dieses Friedenswerk stand unter dem Leitstern des Gleichgewichtsprinzips, das nun das mittelalterliche, aber in der Neuzeit bis in das Zeitalter des Absolutismus noch höchst wirksame Prinzip der Erbfolge und Dynastiebildung über mehrere Länder hinweg zurückdrängte. Denn zur Sicherung des Gleichgewichts wurden die spanischen Nebenländer aufgeteilt: Die Spanischen Niederlande fielen an Österreich, das damit zusammen mit Holland die Barriere gegen Frankreich übernahm; die spanisch-italienischen Gebiete außer Sizilien wurden ebenfalls Österreich überlassen. Italien spielte wiederum wie im 16. und 17., so nun auch im 18. Jahrhundert die Hauptrolle zur Ausbalancierung des Gleichgewichtssystems — eine Funktion, die im 19. Jahrhundert an das zerfallende ottomanische Reich überging. Mit dem Frieden von Utrecht, den der Kaiser im wesentlichen in Rastatt und das Reich in Baden bestätigten, war die französische Hegemonie zunichte gemacht, der österreichisch-habsburgische Universalismus, der durch den Tod Josephs I. und durch die Möglichkeit einer Vereinigung der österreichischen und spanischen Länder wieder drohend geworden war, vereitelt und das spanische Weltreich mit seinem letzten, dem überseeischen Machtkern zerstört. England war der Hauptbefürworter des europäischen Gleichgewichts, um in Übersee die Hauptrolle zu übernehmen; sie fielen ihm in Gestalt kolonialer Gebiete, vor allem aber in Form des einträglichen Negerhandels in den spanischen Kolonien zu.

Das Gleichgewichtsprinzip wurde in der europäischen Geschichte fortan zum dauerhaftesten Ordnungsprinzip der internationalen Beziehungen. Es war schon in den vorangegangenen Kriegen und Friedensschlüssen vorbereitet, in Utrecht wurde es zum erstenmal in Artikel 6 des englisch-französischen Friedensvertrags ausdrücklich als Prinzip genannt (Verhinderung der Vereinigung Frankreichs und Spaniens, um die Sicherheit und Freiheit Europas zu gewährleisten). In der Folgezeit wurde es derart rationalisiert, daß es sich in geographische Teilräume Europas — etwa in ein nordisches, in ein mittelmeeisches, in ein deutsches, sogar in ein koloniales, im 19. Jahrhundert auch in ein orientalisches Gleichgewicht — untergliedern ließ. Es war eng verbunden mit der politischen Interessenlehre, deren Kernsatz das Konvenienzprinzip bildete, nach dem die gegenseitigen Kompensationen und Territorialverschiebungen bemessen werden konnten. Neben dem Utrechter Frieden wurde der Wiener Kongreß zum zweiten klassischen Demonstrationsfall für die Anwendung des Gleichgewichtsgedankens³⁹.

Als grundlegende Monographie ist wiederum ein aus dem 19. Jahrhundert stammendes Buch, dasjenige von Ottocar Weber, anzusehen⁴⁰. Von Weber geht die bis in die heutige deutsche Historiographie nachwirkende negative Beurteilung der Außenpolitik Englands, das die Interessen seiner Verbündeten gering geachtet habe, als Perfidie aus. Die englische Seite des Friedenswerks hat George Macaulay Trevelyan im dritten Band seiner großen Queen-Anne-Biographie ausführlich behandelt⁴¹. Unübertroffen bleibt seine Ausbreitung der innenpolitischen Voraussetzungen für den Friedensschluß. Für die österreichische Seite ist heute vor allem der dritte Band der Prinz-Eugen-Biographie von Max Braubach maßgebend⁴², für die französische liegt keine neuere Gesamtdarstellung vor; von den älteren ist am wichtigsten diejenige von Courcy⁴³.

Eine Quellenpublikation über das Utrechter Friedenswerk existiert außer einer zeitgenössischen Sammlung⁴⁴ nicht. Die Aufarbeitung der Quellen lohnt sich insofern nicht, als der Utrechter Kongreß die zwischen London und Paris bilateral ausgearbeiteten Entscheidungen im wesentlichen sanktionierte⁴⁵.

Die Friedensschlüsse von Paris und Hubertusburg 1763

Der Friede von Paris 1763, der den Siebenjährigen Krieg, den ersten Weltkrieg der Neuzeit, beendete, war ein englischer Friede in einem noch genuineren Sinne als der Utrechter Friede von 1713. Er krönte die auf dem europäischen Gleichgewicht und dem überseeischen Übergewicht basierende Weltstellung Englands, ohne daß diese Suprematie für das übrige Europa so bedrohlich empfunden worden wäre, wie das beim habsburgischen und französischen Vormachtstreben zuvor und bei den napoleonischen und hitlerischen Welteroberungsplänen danach der Fall war. Stellte in den fünfzig Jahren vor Utrecht die dynastisch-machtpolitische Frage der spanischen Erbfolge den Hauptinhalt der europäischen Politik dar, so war in dem Jahrhundert bis 1815 die koloniale Auseinandersetzung zwischen Frankreich und England (zuvor noch zwischen Spanien und England) eines der Kardinalthemen. 1763 in Paris trug England einen entscheidenden Sieg davon. Aus Kanada, dem übrigen besiedelten Nordamerika und aus Indien wurde der französische Rivale bis auf Restpositionen vertrieben. In Europa behielt Frankreich gemäß dem Gleichgewichtsprinzip seine Großmachtposition ungeschmälert. Es blieb aber wegen seiner inneren Schwäche und wegen des Aufstiegs Preußens und Rußlands zu Großmächten von der Gestaltung der mittel- und besonders der osteuropäischen Verhältnisse fortan weitgehend ausgeschaltet. Denn große Entscheidungen wie die Teilung Polens 1772 oder der für die südosteuropäische Geschichte so folgenreiche russisch-türkische Friedensschluß von Kütschük Kainardschi 1774 erfolgten ohne französische Mitwirkung.

Der zweite Friedensschluß des Jahres 1763, derjenige von Hubertusburg, der den Siebenjährigen Krieg auf dem Kontinent beendete, war ein Erschöpfungsfriede. Die Territorialfragen wurden nach dem Status quo von 1756 geregelt, das heißt vor allem, daß Schlesien endgültig preußisch blieb. Mit diesem Frieden hatte sich die jüngste Großmacht Preußen behauptet. Daß mit ihm der deutsche Dualismus zwischen Preußen und Österreich grundgelegt wurde, ist ein gestandenes Ergebnis der nationalstaatlichen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, das heute im Kern als richtig, aber im ganzen nur mit Einschränkungen akzeptiert werden kann.

Die Erforschung des Doppelfriedens steht in keinem Verhältnis zur gründlichen Analyse der Kriegsursachen und des Kriegsausbruchs. Diese Forschungslage teilt der Siebenjährige Krieg mit dem Krimkrieg hundert Jahre später. Eine neuere Untersuchung über den Pariser Frieden hat die

Ägypterin Zenab E. Rashed vorgelegt⁴⁶. Ihre im engen Sinne diplomatiegeschichtliche Studie ersetzt nicht die älteren im Rahmen einer Analyse des Kriegsgeschehens geschriebenen Darstellungen von Julian Corbett und Richard Pares⁴⁷. Gerade an Pares' Studie wird die Bedeutung der Wirtschafts- und Handelsfragen klar, die in den internationalen Beziehungen des 18. Jahrhunderts eine zunehmend große Rolle spielten. Um die Erforschung des Hubertusburger Friedens ist es noch schlechter bestellt. Als Monographie gibt es nur die alte Studie von Carl Frhr. von Beaulieu-Marconnay⁴⁸, die heute einzig wegen ihres Stoffreichtums noch brauchbar ist. In einem kürzlich erschienenen Aufsatz hat Johannes Kunisch am Beispiel des Kriegsausgangs in Ostmitteleuropa den Charakter des Siebenjährigen Krieges als eines Kabinettskrieges mit seiner im Vergleich zu den nachrevolutionären Kriegen begrenzten Leistungsfähigkeit betont⁴⁹.

Eine geschlossene Quellenpublikation gibt es weder für den Pariser noch für den Hubertusburger Frieden. Man ist daher auf verstreutes Quellenmaterial, z. B. auf den entsprechenden Frankreich-Band der *British Diplomatic Instructions*, auf den dritten England-Band des *Recueil des instructions* oder auf den einschlägigen Band der *Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen*, angewiesen⁵⁰.

Der Wiener Kongreß von 1814/15

Die Friedensregelung des Wiener Kongresses ist neben dem Westfälischen Frieden von 1648, dem Frieden von Utrecht von 1713 und den Pariser Vorortverträgen von 1919/20 zu den wichtigsten und folgenreichsten Friedensschlüssen der Geschichte des neuzeitlichen Europa zu rechnen. Sie stand unter antirevolutionärem und antiimperialem Vorzeichen. Sie war als Damm einerseits gegen die Ideen der Französischen Revolution, also gegen die Idee der Volkssouveränität, gegen den Liberalismus, Konstitutionalismus und Nationalismus errichtet worden, andererseits als Neubau auf den Trümmern des napoleonischen Imperiums. Der Wiener Kongreß hatte eine zweifache Funktion zu erfüllen: eine primär innenpolitische, sozialkonservative und eine primär außenpolitische, internationale. Er war ein Doppelkongreß, da er einmal die Bestimmungen des voraufgegangenen Pariser Friedensschlusses vom Mai 1814 zu vollziehen, also eine neue Territorialregelung für Europa zu arrangieren, und zum andern eine deutsche Verfassung, ebenfalls gemäß den Bestimmungen des Pariser Friedens, zu statuieren hatte. Die Verklammerung der beiden großen Themen wird dadurch augenfällig, daß die auswärtigen Großmächte die neue deutsche Verfassung, den Deutschen Bund, garantierten.

Man kann in diesen innenpolitischen Aufgaben des Wiener Kongresses ein neues Element des Friedensschließens in der europäischen Geschichte seit Beginn des 19. Jahrhunderts sehen, da auf dem Utrechter Kongreß im wesentlichen nur die außenpolitische hegemoniale Frage behandelt worden sei. Aber ein Vergleich mit dem Westfälischen Frieden, der ebenfalls eine innenpolitische Grundfrage, die konfessionelle, regelte und sie unter europäische Garantie stellte, läßt diese Ansicht als relativiert erscheinen.

Die zentrale Ordnungsvorstellung, nach dem das Wiener Friedenswerk zustande gebracht wurde, ist wie beim Utrechter Frieden, aber doch in einem umfassenderen Sinne, das Gleichgewichtsprinzip; es erstreckte sich sowohl auf innen- wie auch auf außenpolitische Bereiche. Man kann diesem Strukturprinzip die beiden anderen, die gemeinhin mit dem Wiener Kongreß in Zusammenhang gebracht werden — die Idee der monarchischen Legitimität und der Restauration — mehr oder minder klar unterord-

nen. Beide Ideen wurden nicht um ihrer selbst willen verwirklicht, sondern um dem Gleichgewichtsprinzip zu dienen. Daher wurden sie oft mißachtet, besonders im Hinblick auf die eliminierten deutschen Staaten. Denn keiner der Staatsmänner in Wien hat ernsthaft die Wiedereinsetzung der zahlreichen Duodezfürsten im Auge gehabt. Einer der Eingeweihtesten des Kongresses, Friedrich Gentz, hat sich über dieses Prinzip in einer vertraulichen Denkschrift sehr abschätzig ausgelassen⁵¹: „Die hochtönenden Redensarten von ‚Wiederaufrichtung der gesellschaftlichen Ordnung‘, von ‚Neugestaltung des politischen Systems Europas‘, von ‚dauerhaftem, auf eine gerechte Verteilung der Kräfte begründetem Frieden‘ wurden zum besten geben, um die Völker zu beruhigen und dieser feierlichen Versammlung ein würdevolles und großartiges Ansehen zu verleihen, der wahre Zweck des Kongresses bestand jedoch in der Verteilung der dem Besiegten abgenommenen Beute unter die Sieger.“

Dem Gleichgewichtsprinzip — der angemessenen „Beuteverteilung“ — entsprachen die Neuregelung der deutschen Verhältnisse wie auch die außerdeutschen Territorialveränderungen. Die schon von Napoleon reduzierte Staatenanarchie in Deutschland wurde durch Wiederherstellung des preußisch-österreichischen Dualismus überwunden, der für einen Trialismus durch Zusammenschluß der mittleren Staaten in einem „dritten Deutschland“ offenblieb. Auch die internationale Ordnung wurde im vorrevolutionären Sinne restauriert bzw. neu austariert durch Schaffung des Konzerts der vier, bald auch — unter Einschluß des besiegten Frankreich — der fünf Großmächte („Pentarchie“). Das französische Imperium wurde auf den Status einer Großmacht zurückgeschnitten. Als Damm gegen die Gefahr eines Wiederauflebens des französischen Imperialismus, also zur Sicherung des europäischen Friedens, wurden zwei Verteidigungsbarrieren um Frankreich gelegt, die eine bestehend aus den Vereinigten Niederlanden, einigen deutschen Staaten und der neutralisierten Schweiz, die zweite dahinterliegende, bestehend aus Preußen, Österreich und den übrigen deutschen Staaten. Die Anwendung des Gleichgewichtsprinzips auf Preußen kommt am augenfälligsten darin zum Ausdruck, daß ihm linksrheinische Gebiete zum wirksameren Schutz gegen erneutes französisches Hegemoniestreben überlassen wurde und daß es sächsisches Gebiet für seinen Verzicht auf einige seiner früheren polnischen Gebiete erhielt. In gleicher Weise übernahm Österreich Gebiete in Italien für die Aufgabe der Österreichischen Niederlande. Am schwierigsten war die Anwendung des Gleichgewichtsprinzips auf Rußland, da dieses wegen seines Machtpotentials und seiner überragenden europäischen Stellung nach der Niederwerfung Napoleons am ehesten den Versuchungen erliegen konnte, an die Stelle des französischen Überstaates zu treten. Von den russischen Ansprüchen auf polnisches Gebiet ging die große Krise des Kongresses um die Jahreswende 1814/15 hervor — Ansprüche, deren Erfüllung ein erdrückendes Übergewicht Rußlands auf Preußen und Österreich bedeutet haben würde. Der Widerstand Englands und Österreichs, denen sich Frankreich, die Gegensätze der Sieger klug ausnutzend, zugesellte, löste die Krise im Sinne des Gleichgewichts: Der Kompromiß im polnisch-sächsischen Streit wurde durch Teilung und Verteilung Polens und Sachsens gefunden.

Der Wiener Kongreß ist neben den Pariser Friedensschlüssen von 1919/20 das am besten erforschte Friedenswerk. Die Literatur ist unüberschbar. Eine Spezialbibliographie wäre daher sehr

vonnöten. Der Zugang zu den Forschungsproblemen ist neuestens durch den Überblick von Heinz Duchardt entscheidend erleichtert worden⁵². Duchardt hat die wichtigste neuere Literatur kritisch gesichtet und sie übersichtlich zusammengestellt. Karl Griewank schrieb die grundlegende Gesamtdarstellung des Wiener Kongresses⁵³. Sie erschien 1954 in 2. Auflage und verarbeitet die bis dahin erbrachten Forschungsergebnisse. Im englischsprachigen Bereich wird die Darstellung Harold Nicolsons gelesen⁵⁴. Von besonderer Bedeutung ist die Biographie Metternichs, des Hauptarchitekten des Wiener Kongresses, von Heinrich von Srbik⁵⁵. Sie ist keine Apologie, wie mitunter angenommen wird, sondern eine ausgewogene Erörterung des „Metternichschen Systems“⁵⁶. Srbik sieht in Metternich den letzten der großen Lenker der europäischen Staatengesellschaft. Die Metternich-Forschung wird heute bezeichnenderweise besonders eifrig in den USA betrieben. Der Amerikaner Paul W. Schroeder hat darüber einen vorzüglichen Literaturüberblick geliefert⁵⁶. Für die deutsche Verfassungsfrage ist als jüngste Analyse ein Aufsatz von Wolfgang Mager über den Landstände-Artikel der Deutschen Bundesakte richtungweisend⁵⁷. Mit den wesentlich restaurativ, nicht konstitutionell konzipierten Landständen hätten die Großmächte das dritte Deutschland zu paralisieren und ihre eigene Doppelherrschaft über Deutschland zu sichern versucht.

Als Quellensammlung heute noch unentbehrlich ist die alte Publikation von Johann Ludwig Klüber⁵⁸. Viel zu wenig berücksichtigt, obwohl die meisten Dokumente in der französischen Originalsprache abgedruckt werden, ist die sowjetrussische Aktensammlung zur russischen Außenpolitik seit Beginn des 19. Jahrhunderts⁵⁹: Für den Wiener Kongreß kommt der 8. Band in Frage; der zuletzt erschienene 10. Band erfaßt bereits die erste Nachfolgekonferenz des Wiener Kongresses, die Monarchenzusammenkunft von Aachen 1818.

Der Friede von Paris von 1856 und der Berliner Kongreß von 1878

Die Wiener Kongreßakte war das Grundgesetz für die europäische Staatengesellschaft im 19. Jahrhundert, ähnlich wie es der Westfälische Friede für das 17. und 18. Jahrhundert dargestellt hatte. Auf dem Wiener Kongreß und auf seinen Nachfolgekonferenzen von Aachen bis Verona (1818—1822) bildete sich das „Europäische Konzert“ heraus, jenes nach den ungeschriebenen Regeln des Gleichgewichts funktionierende Zusammenspiel der fünf Großmächte, mit deren Hilfe diese bestrebt waren, die neue Friedensordnung zu bewahren. Es trat besonders auf den zahlreichen internationalen Konferenzen und den beiden großen Kongressen von 1856 und 1878 konfliktlösend und kriegsverhütend (1856 den *großen* Krieg verhütend) am augenfälligsten in Erscheinung. Die großen Fragen der Zeit, die liberale und die nationale, vermochte das Europäische Konzert nicht angemessen zu behandeln, obwohl anfangs — bei den Revolutionen in Süd- und Südosteuropa — der Anspruch dazu erhoben wurde. Die Folge war eine entscheidende Schwächung des Konzerts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Aber die eigentliche internationale Frage des 19. Jahrhunderts, die orientalische Frage, die von 1820 bis zum Ersten Weltkrieg mit nur wenigen Unterbrechungen im Vordergrund der Mächtebeziehungen stand, wurde vom Europäischen Konzert mit Virtuosität im kriegsverhütenden Sinn gehandhabt.

Die orientalische Frage ist das Zentralthema sowohl des Pariser Friedenskongresses als auch des Berliner Kongresses. Sie bedeutet die Summe der Probleme, die sich aus dem Rückzug der Türkei aus Europa ergaben. Drei Schichten sind an ihr besonders zu unterscheiden: der Zerfall der osmanischen Macht im Innern; das nationale Erwachen der von den Türken beherrschten Völker in Südosteuropa; und das Eingreifen der europäischen Mächte, besonders Rußlands, Österreichs und Englands, in diesen Zerfallsprozeß, das auf ihre Beziehungen untereinander entscheidend zurückwirkte. Besonders

die beiden letzten Faktoren sind es, welche die orientalische Frage geradezu zum Regulator der internationalen Beziehungen im 19. Jahrhundert machten. Mit einer unheimlichen Periodizität brachen die großen, mittleren und kleinen orientalischen Krisen im 19. Jahrhundert aus und schlugen die Großmächte in ihren Bann. Rußland hatte seit Peter d. Gr. der Türkei an beiden Flanken des Schwarzen Meeres ein Territorium nach dem andern abgenommen, um sich an den strategischen Riegel der Meerengen heranzuarbeiten. Gegenüber der russischen Offensivkraft spielte das unmittelbar betroffene Österreich mehr die Rolle des Juniorpartners. Nach dem Ende des griechischen Aufstands proklamierte England den Grundsatz der Integrität des osmanischen Reiches, um seine imperialen Verbindungslinien nach Indien zu sichern. Aus diesen gegensätzlichen Interessen der beiden europäischen Flügelmächte erwachsen gefährliche internationale Spannungen. Sie führten 1854 zum Krimkrieg, da Rußland entgegen den Spielregeln des europäischen Gleichgewichts, dem seit über zwei Jahrzehnten als integraler Bestandteil auch ein orientalisches Gleichgewicht einverleibt war, sich einen unangemessen großen Einfluß im türkischen Machtbereich (in den Donaufürstentümern) verschafft und sich damit aus dem Europäischen Konzert ausgeschlossen hatte. 1856 waren diese Regeln noch soweit intakt, daß der Krieg an der Schwelle zum Weltkrieg abgebrochen und der nach dem europäisch-orientalischen Gleichgewichtsprinzip geschlossene Pariser Friede Rußland wieder ins Konzert zurückholte.

Auch in der nächsten großen Orientkrise 1875—78 war das Solidaritätsbewußtsein der Großmächte trotz ihres gegenüber der Metternichära gesteigerten Macht egoismus noch stark genug, um die weltkriegsähnlichen Spannungen an den Meerengen zu entkrampfen. Auf Kosten des „kranken Mannes am Bosphorus“ blieb der europäische Friede 1878 erhalten. Dem europäischen Gleichgewicht opferte die Türkei Gebietsteile auf dem Balkan an Rußland sowie an Österreich und Zypern an England und entließ einige seiner Balkanvölkerschaften in die Unabhängigkeit. Obwohl der Berliner Kongreß einerseits als die letzte große Manifestation des Europäischen Konzerts zur Wahrung des allgemeinen Friedens anzusehen ist, belastete doch die Erbitterung Rußlands über seine Machtminderung den europäischen Frieden, führte zum deutsch-österreichischen Zweibund von 1879 und damit zu der verhängnisvollen, zum Weltkrieg treibenden Spaltung der europäischen Mächte in zwei Bündnislager. Diese Spaltung hob zusammen mit dem neuen Faktor des Imperialismus in allen seinen Erscheinungsformen das komplizierte europäische Gleichgewicht schließlich aus den Angeln. Im Ersten Weltkrieg ist das europäische Staatensystem, wie es seit 1648 sich allmählich herausgebildet hatte und zuletzt im Europäischen Konzert in Erscheinung getreten war, zusammengebrochen. In den Pariser Friedensverhandlungen 1919, die nun entscheidend von einer außereuropäischen Macht, der neuen Weltmacht USA, bestimmt wurden, ist der Versuch zu seiner Wiederbelebung nicht mehr gemacht worden. Wegen der Totalisierung des Weltkrieges wäre ein solcher Versuch auch kaum realisierbar gewesen.

Über die Probleme der drei großen Friedenskongresse und Friedensschlüsse von 1856, 1878 und 1919/20 liegt seit kurzem ein ausführlicher Forschungsbericht und -essay vom Verfasser dieser Zeilen vor⁶⁰. Von ihm stammt auch die bisher einzige Monographie über den Pariser Frieden⁶¹. In beiden Studien wird auf die Bedeutung der orientalischen Frage für die Friedenssicherung und Friedensgefährdung im 19. Jahrhundert bis 1914 hingewiesen — ein Hinweis, der angesichts der jahrzehntelangen Vernachlässigung der orientalischen Frage durch die deutsche Forschung beina-

he einer Wiederentdeckung gleichkommt. Eine großangelegte Quellenpublikation zur Geschichte des Krimkriegs und des Pariser Friedenskongresses wird für die Untersuchung von Fragen der Kriegführung, der Friedenssuche und Friedensfindung in der Mitte des 19. Jahrhunderts umfangreiches Material zur Verfügung stellen. Die ersten drei Bände österreichischer Quellen liegen druckfertig vor und dürften 1978/79 erscheinen⁶². — Das Hauptwerk zum Berliner Kongreß stammt von William N. Medlicott⁶³. Es enthält ebenso wie die Einführung Alexander Novotnys zu seiner regestenartigen Quellenpublikation zum Berliner Kongreß⁶⁴ einen einschlägigen Forschungsüberblick. Das Quellenmaterial ist verstreut und im ganzen unzureichend publiziert. Es ist jetzt am bequemsten zugänglich in der soeben erschienenen Quellenkunde des Berichterstatters, in der auch das Quellenmaterial zu dem hier nicht behandelten Frieden von Brest-Litovsk 1918 erfaßt ist⁶⁵. Eine Gesamtedition zum Berliner Kongreß bleibt ein Desiderat.

Die Pariser Friedensverträge von 1919/20

Die Kriege des 18. und 19. Jahrhunderts waren Kabinettskriege, an ihrem Ende steht deshalb jeweils ein Kabinettsfriede (sieht man von der Sonderform der napoleonischen Kriege und Friedensschlüsse einmal ab), der nach dem Gleichgewichtskalkül der beteiligten Regierungen, unbeeinflusst durch massive Einwirkungen von außen, geschlossen werden konnte. Der Erste Weltkrieg dagegen war der erste totale Krieg, indem nicht mehr nur Heere aufeinanderstießen, sondern die gesamte Volkskraft und alle Wirtschaftsressourcen der beiden gegnerischen Lager gegeneinander eingesetzt wurden. Das ihn beendende Friedenswerk war deshalb ein totaler Friede in dem Sinne, daß durch ihn der nächste Krieg unmöglich gemacht werden sollte und die politische und wirtschaftliche Potenz des besiegten Hauptgegners einschneidend geschwächt wurde. Hierin schon liegt der Hauptfehler der Friedensmacher von 1919: daß sie einen Vernichtungsfrieden schon im Krieg vorausgeplant hatten und ihn dann auch durchführten. Durch diese Konstruktion wurde, da man das Vernichtungskalkül nicht rational zu Ende dachte und die deutsche Einheit nicht auflöste, der Keim für den künftigen Krieg bereits im Frieden gelegt. Die Dauerhaftigkeit des Wiener Kongreßwerks lag entscheidend daran, daß man dem besiegten Frankreich den Status einer kaum beschnittenen Großmacht erhielt und ihm einen Platz im Mächtekoncert wiedereröffnete. In Paris 1919 brach man bewußt mit diesem jahrhundertelang beachteten Gleichgewichtsprinzip, da man es als kriegsfördernd ansah, und reduzierte Deutschland auf den Status einer zweitrangigen Macht. Eine weitere Strukturschwäche des Pariser Friedenswerkes liegt darin, daß der Friede trotz der globalen Dimensionen des Weltkrieges letztlich im kleineuropäischen Rahmen stecken blieb. Die neue Weltmacht USA zog sich aus der Verantwortung für diesen Frieden zurück, der kommenden Weltmacht Sowjetrußland wurde keine Mitwirkung am Frieden eingeräumt. Man schuf dadurch die Möglichkeit, daß sich das entmachtete Rußland mit dem revisionistischen Deutschland zusammentat. Rapallo wurde vorprogrammiert und dadurch Versailles von vornherein in Frage gestellt.

Der Bruch mit dem Gleichgewichtsprinzip, das, im Ansatz schon im Frieden von 1648 enthalten und 1713 voll ausgebildet, alle weiteren großen Friedensschlüsse prägte, bedeutete 1919 nicht, daß man prinzipienlos an das Friedenswerk heranging. Die beiden neuen Grundsätze, nach denen man die Welt ordnen wollte, waren das auf den Kongressen des 19. Jahrhunderts weitgehend mißachtete Nationalitätsprinzip in Form des Selbstbestimmungsrechts der Völker und das Programm der organisierten kollektiven

Friedenssicherung in Form des Völkerbundes. Mit diesen Ordnungsgrundsätzen sollte der Friede eine neue Qualität bekommen. Aber er wurde doch von vornherein dadurch zerbrechlich, daß die Spannung zwischen der reinen Idee und ihrer Verfälschung in der Wirklichkeit zu groß wurde: Das Gleichgewichtsprinzip war nie eine abstrakte Idee gewesen, sondern ein pragmatischer, flexibel handhabbarer Ordnungsgrundsatz. Das Gesicht der neuen Friedensgrundsätze aber war in vieler Hinsicht scheinheilig. Denn dahinter verbarg sich doch wieder das unausrottbare Gleichgewichtsdemokratie in Form des staatlichen Machtegoismus der europäischen Siegermächte oder der Weltbeglückungs- und Kreuzzugsideen der neuen Weltmächte.

Die Idee des Selbstbestimmungsrechts wie des Völkerbundes hatte wesentlich funktionalen Charakter und war nicht nur ein Ziel an sich: Für Lloyd George bedeutete das Selbstbestimmungsrecht im Krieg ein revolutionäres Mittel zur Aufsprengung der Vielvölkerreiche Österreich-Ungarn und Türkei; für Wilson war es in erster Linie das Instrument, um die deutsche Autokratie im Innern zu stürzen und der parlamentarischen Demokratie zum Sieg zu verhelfen; seine irreversible Anwendung im Frieden besonders im ersten Falle zeigte die verheerenden Auswirkungen des Nationalismus in Form der Atomisierung und Balkanisierung der europäischen Landkarte. Auch die Idee des Völkerbundes, der nach dem Willen seines Schöpfers Wilson das ganze Friedenswerk überwölben und lebensfähig halten sollte, litt an der zu großen Spannung zur Wirklichkeit. Sein eigentliches Kernstück, der Revisionsartikel 19, der bei allseits gutwilliger Anwendung dem Versailler Friedensdiktat allmählich die unerträglichen Schärpen hätte nehmen können, blieb tot. Die europäischen Siegermächte, Frankreich zumal, angetrieben durch blinden Machtegoismus, verfälschten den Völkerbund zu einem Exekutivorgan des Versailler Friedens gegenüber Deutschland; das Fernbleiben der USA und Sowjetrußlands zerstörte die Möglichkeit, daß er zu einem Revisionsorgan dieses Friedens hätte werden können.

Die Hauptergebnisse des Ersten Weltkrieges und des Pariser Friedenswerks lassen sich unter dem Gesichtspunkt der genannten Ordnungsgrundsätze so zusammenfassen:

Die großen Vielvölkerreiche Rußland, Österreich-Ungarn und Türkei wurden in ihre ethnischen Bestandteile aufgelöst. Im wesentlichen war diese Auflösung durch den inneren Zerfallsprozeß der drei Reiche während des Weltkrieges schon vorgegeben.

Die Türkei mußte sich auf ihr Kernland Anatolien zurückziehen und sämtliche Außenräume, die sich über drei Kontinente erstreckten, den Siegermächten zur Verfügung abgeben. Die ein Jahrhundert alte orientalische Frage war damit gelöst. Sie hinterließ jedoch ein Nachfolgeproblem in Form der Nahostfrage, die heute noch reichlich Zündstoff für gefährliche lokale Kriege und weltweite Spannung enthält.

Österreich-Ungarn wurde balkanisiert. An die Stelle des übernationalen Reiches traten indes nicht Nationalstaaten, sondern Nationalitätenstaaten mit neuen schwierigen Minderheitenproblemen. Den Deutschen Österreichs wurde das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten, da ihr Anschluß an Deutschland dessen soeben geschwächte Position sofort wieder gestärkt haben würde. An der Auflösung des Habsburger Reiches in seine nationalen Fragmente wird besonders augenfällig, daß im Pariser Friedenswerk der Nationalismus stärker war als der Faktor des Ökonomischen. Denn ökonomisch gesehen bedeutete die Auflösung die Zerstückelung eines organisch gewachsenen Wirtschaftskörpers. Eine politische Föderalisierung und damit das Fortbestehen der wirt-

schaftlichen Integration hätten den elementarsten Geboten der Vernunft entsprochen. Daß man diesen Weg nicht ging, zeigt die Blindheit des übersteigerten Nationalismus. Die Auflösung und Neugestaltung des russischen Reiches waren nur zum geringeren Teil Gegenstand der Pariser Friedensverhandlungen. Zum größten Teil war der Zerfall bereits in den letzten beiden Kriegsjahren vor sich gegangen, und die Neugestaltung wurde trotz mehrerer Interventionsversuche von außen den innerrussischen Parteien überlassen. Doch den aus den Westgebieten des ehemaligen Zarenreiches bestehenden ostmitteleuropäischen Randstaatengürtel bezog man direkt in die Friedensordnung ein. Er war durch den Brest-Litovsker Frieden schon vorgebildet worden. Die Friedensmacher in Paris wiesen ihm mehrere Funktionen zu: Er sollte als Damm („cordon sanitaire“) gegen die bolschewistische Flut dienen, Deutschland vor allem von polnischer Seite in Schach halten und einen Graben zwischen den beiden Besiegten des Weltkriegs bilden, also ein revisionistisches Zusammengehen verhindern.

Deutschland wurde territorial stark geschwächt, vor allem im Osten. Seine Einheit, deren Zerschlagung das maximale Kriegsziel Frankreichs gewesen war, blieb jedoch erhalten. Wirtschaftlich wurden ihm Lasten aufgebürdet, die nicht nur eine Gesundung der Nationalwirtschaft unmöglich machten, sondern auch die Weltwirtschaft schwer gefährdeten. Moralisch wurde es durch die erzwungene Anerkennung der alleinigen Kriegsschuld gedemütigt. Mit den beiden letzten Faktoren wurden zwei Nova in der Geschichte des Friedensschließens eingeführt. Ein wirtschaftliches Ausbeutzungsziel jenseits vernünftiger Leistungsfähigkeit, das sogar die Wirtschaft der Siegermächte auf längere Sicht negativ treffen mußte, findet sich bei keinem der vorangehenden großen europäischen Friedensschlüsse. Und eine moralische Schuldzumessung gab es erst recht nicht, sondern im Gegenteil das ausdrückliche Vergessen und Begraben der Kriegsursachen in Form der Friedens-, der Amnestie- und Oblivionsklauseln. Sie stellten den Frieden, oft als ewiger Friede bezeichnet, ausdrücklich wieder her, erklärten damit den Krieg als etwas Vorübergehendes und bezweckten „friedewirkendes Vergessen“.

Als letzter Kernbestandteil des Pariser Friedenswerks erscheint der Völkerbund, der den eigentlichen Frieden, den man 1919/20 in den Verträgen nicht gefunden hatte, in einem längeren Prozeß der Versöhnung und Heilung bringen sollte. Diese Aufgaben konnte der Völkerbund wegen der genannten Geburtsfehler nie erfüllen.

Eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des Versailler Friedensvertrages, geschweige denn des Pariser Friedenswerks von 1919/20 insgesamt, existiert nicht. Sie wäre angesichts der Masse der Probleme außerordentlich schwierig zu komponieren. Unmöglich erscheint das Wagnis nicht, denkt man an das Opus von Fritz Dickmann über den Westfälischen Frieden mit seiner vielschichtigen Problematik. Als Einführung empfehlen sich der Forschungsskizzen von Verfasser dieses Überblicks, die Taschenbuchdarstellung von Gerhard Schulz und der Augenzeugenbericht von Harold Nicolson⁶⁶. Unentbehrlicher Ausgangspunkt ist die Spezialbibliographie von Max Gunzenhäuser⁶⁷. Nützliche Übersichten über die verschiedensten Probleme bieten die Vortragsmengen „Ideologie und Machtpolitik“⁶⁸, „Die Folgen von Versailles“, „Versailles — St. Germain — Trianon“ und „Die Auflösung des Habsburgerreiches“.

Die deutsche Versailles-Forschung der Zwischenkriegszeit stand im Banne der Kriegsschulddiskussion, die das Augenmerk zwangsläufig vom Friedensschluß auf den Kriegsausbruch und seine Vorgeschichte lenkte. Trotz umfangreicher Detailforschung hat sie kein gültiges Buch über Versailles erbracht. Nach dem Zweiten Weltkrieg stagnierte die deutsche Versailles-Forschung. Eine

Ausnahme bilden die Studien Klaus Schwabes über Wilsons Friedenskonzept und Peter Krügers über das Reparationsproblem⁶⁹. Von amerikanischer Seite stammen zwei grundlegende Darstellungen zur russischen Frage: von Arno J. Mayer und von John M. Thompson⁷⁰. Die Mayersche These, daß die Grundspannung im Komplex Paris 1919 die Polarisierung der fortschrittlichen linken und der beharrenden rechten Kräfte in Europa, die russische Frage demgemäß das Hauptproblem gewesen sei, erscheint, so eindrucksvoll sie auch vorgetragen wird, überzogen und unterschätzt Kraft und Eigendynamik des Nationalismus. Zur wirtschaftlichen Seite von Versailles bleibt klassisch das Buch von John Maynard Keynes⁷¹. In die Geschichte des Völkerbundes führt jetzt am besten ein der Forschungsüberblick von Alfred Pfeil⁷².

Die Quellenpublikationen über Paris sind umfangreich. Am wichtigsten sind die amerikanischen Akten⁷³. Die englischen Akten betreffen nur die Zeit ab Sommer 1919⁷⁴. Von kapitaler Bedeutung sind die Aufzeichnungen des Chefdolmetschers Paul Mantoux über die Beratungen des Viererrats⁷⁵. Weitere Quellensammlungen verzeichnet Gunzenhäuser in seiner Spezialbibliographie⁷⁶.

1945 und kein Friede

Der letzte offene Hegemonialkampf der europäischen Geschichte endete mit dem totalen Zusammenbruch des einen Lagers. Die Totalisierung des Zweiten Weltkrieges war gegenüber dem Ersten Weltkrieg noch um einige Grade vorangetrieben. Hierin liegt der eine entscheidende Grund für das Ausbleiben einer umfassenden Friedensregelung. Der Erklärung des totalen Kriegs durch Hitler entsprach die alliierte Forderung nach „bedingungsloser Kapitulation“. Sie bedeutete die Ausmerzung des Nationalsozialismus mit Stumpf und Stiel, damit das Auslöschen jeglicher deutscher Regierungsgewalt und -organisation und ihre Überantwortung an die Siegermächte. Es war von vornherein klar, daß es einer längeren Übergangszeit bedürfen würde, um Deutschland aus seiner vollen Abhängigkeit wieder allmählich zu entlassen. Mit sich selbst konnten die Siegermächte aber keinen Friedensvertrag abschließen, sondern sich nur über die Liquidierung des Krieges und die künftige Organisierung des Friedens besprechen. Das geschah auf den alliierten Kriegszielkonferenzen, deren wichtigste diejenige von Jalta im Februar 1945 war, und durch das sogenannte Potsdamer Abkommen vom August 1945. Dieses Abkommen bestand aus einer Reihe von unpräzisen Kompromissen und vagen Vereinbarungen in der deutschen Frage und aus der einfachen Aufzählung mehrerer ungelöster Fragen wie etwa der persischen und der Meerengen-Frage. Die weltpolitisch ebenso wichtige Behandlung Japans konnte definitiv überhaupt noch nicht angesprochen werden, da in Ostasien der Krieg fort dauerte. In Potsdam war zwar ein „Rat der Außenminister“ der vier Siegermächte und Chinas eingesetzt worden, dessen Aufgabe die Vorbereitung der Friedensverträge mit den ehemaligen deutschen Verbündeten (Italien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Finnland) und mit Deutschland sein sollte. Aber während seiner Konferenzen bildete sich immer tiefer der Gegensatz nicht nur über die künftige Behandlung Deutschlands — wobei die wichtigsten Fragen die politische Einheit oder Zerstückelung Deutschlands und die wirtschaftliche Regelung waren —, sondern der allgemeine Gegensatz zwischen dem Westen und dem Osten heraus. Er machte einen Generalfrieden gänzlich unmöglich. Es kam lediglich zu Teilfriedensverträgen mit den genannten ehemaligen Verbündeten Deutschlands am 10. Februar 1947, zu einem zweiseitigen Friedensvertrag zwischen Japan und den Westmächten am 8. September 1951 und zum Staatsvertrag mit Österreich am 15. Mai 1955. Die Friedensverträge von 1947 zeigten bereits, daß Rumänien, Ungarn und Bulgarien dem so-

wjetrussischen, Italien dem westlichen Einflußbereich angehörten. In einer Atmosphäre des Kalten Krieges, des tiefeingefressenen gegenseitigen Mißtrauens und gänzlich gegensätzlicher Weltanschauung konnte ein Friede im eigentlichen Sinne, der auf Aussöhnung ausgerichtet und auf ein Mindestmaß an gemeinsamen Grundüberzeugungen gegründet sein mußte, nicht zustande kommen. Stalin hat die Friedensunmöglichkeit nach einem von Milovan Djilas überlieferten Wort sehr plastisch ausgedrückt⁷⁷: „Dieser Krieg ist nicht wie in der Vergangenheit, wer immer ein Gebiet besetzt, erlegt ihm auch sein eigenes gesellschaftliches System auf. Jeder führt sein eigenes System ein, so weit seine Armee vordringen kann. Es kann gar nicht anders sein.“

Es scheint, daß angesichts des neuen Hegemonialanspruchs Sowjetrußlands der faktische Friede im wesentlichen nur durch das wohl ewig-gültige Gleichgewichtsprinzip bisher erhalten geblieben ist. Denn die Lage seit 1945 ist durch ein immer stärker sich herausbildendes, wenn auch sehr labiles Gleichgewicht der beiden Weltmächte USA und Sowjetrußland gekennzeichnet. Eine bloße Renaissance des alten europäischen Gleichgewichts auf der neuen Ebene des Weltstaatensystems ist angesichts der vielfach wesensneuen Attribute, die eine Weltmacht gegenüber einer früheren europäischen Großmacht auszeichnet, wohl nicht möglich. Aber ein den Weltfrieden stärker als die Ost-West-Polarisierung sichernder Stabilisierungseffekt des neuen Gleichgewichts dürfte weit eher vom Hinzutreten einer weiteren Weltmacht — etwa Chinas — oder mehrerer Weltmächte ausgehen als vom Ausbau der kollektiven Sicherheit in Form der Vereinten Nationen, deren Wirksamkeit doch von der Zusammenarbeit der entscheidenden Weltmächte abhängt.

Die Literatur über das Ende des Zweiten Weltkriegs ist sehr umfangreich. Der beste bibliographische Zugang ist der über die „Bibliographie zur Zeitgeschichte. Beilage der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“. Als günstigster Einstieg in die Probleme erscheinen die entsprechenden Abschnitte Karl Dietrich Erdmanns im neuen Gebhardt-Handbuch⁷⁸. Die gründlichste deutsche Untersuchung über das Potsdamer Abkommen stammt von Ernst Deuerlein⁷⁹, der sich auch sonst in der Aufarbeitung der unmittelbaren deutschen Nachkriegsgeschichte hervorgetan hat. Die wichtigsten angloamerikanischen Untersuchungen über die alliierten Kriegszielkonferenzen, Potsdam und die Nachkriegskonferenzen sind von Gabriel Kolko (mit antiamerikanischem Akzent), von John Wheeler-Bennett/Anthony Nicholls (materialreich, aber ohne problemorientierte Tiefendimension) und von Tony Sharp⁸⁰. Primär völkerrechtlich orientiert sind ein früher Aufsatz von Ulrich Scheuner und die Dissertation von Dieter Blumenwitz⁸¹. Zum vielerörterten Problem der heutigen Sicherheit in der Weltpolitik sei beispielhaft auf eines der jüngsten Aperçus, dasjenige von Daniel Frei hingewiesen⁸².

Die wichtigsten Quellen sind die amerikanischen und sowjetrussischen Akten zu den genannten Konferenzen, wobei die amerikanischen Akten weitaus umfangreicher sind⁸³. Deutsche Quellen über die innerdeutsche Szene beginnen seit kurzem in größerem Umfang zu erscheinen⁸⁴.

Anmerkungen

- 1 *Konrad Repgen*: Europäische Friedenskongresse der frühen Neuzeit [Arbeitstitel]. Darmstadt [in Vorbereitung]. — *Heinz Duchardt*: Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs IV. bis zum Wiener Kongreß. Darmstadt 1976 = Erträge der Forschung 56. — *Winfried Baumgart*: Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles. Darmstadt 1974 = Erträge der Forschung 25.

- 2 *Hans von Hentig*: Der Friedensschluß. Geist und Technik einer verlorenen Kunst. Stuttgart 1952.
- 3 *Robert F. Randle*: The Origins of Peace. A Study of Peacemaking and the Structure of Peace Settlements. New York/London 1973.
- 4 *Quincy Wright*: A Study of War. Vol. 1—2. Chicago 1942, 2. Aufl. 1965, mehrere Nachdrucke.
- 5 La Paix. [Vol. 1—2.] Brüssel 1961 = Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 14—15.
- 6 *Ulrich Scheuner*: Die großen Friedensschlüsse als Grundlage der europäischen Staatenordnung zwischen 1648 und 1815. In: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964. Hrsgg. v. *Konrad Repgen* u. *Stephan Skalweit*. Münster 1964, S. 220—250. — *Kurt von Raumer*: 1648/1815: Zum Problem internationaler Friedensordnung im älteren Europa. In: Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens. Vorträge bei dem Colloquium französischer und deutscher Historiker vom 28. April—30. April 1963 in Münster. Münster 1965, S. 109—126. — *Theodor Schieder*: Europäische Friedensschlüsse von Wien bis Versailles. In: Entspannung, Sicherheit, Frieden. Hrsgg. v. *Alfred Domes*. Köln 1968, S. 33—52. — *Winfried Baumgart*: Brest-Litovsk und Versailles. Ein Vergleich zweier Friedensschlüsse. In: Historische Zeitschrift 210 (1970) S. 583—619. Wiederabdruck in: Versailles — St. Germain — Trianon. Umbruch in Europa vor fünfzig Jahren. Unter Mitarbeit v. *Winfried Baumgart*, *Fritz Fellner* u. a. Hrsgg. v. *Karl Bosl*. München/Wien 1971, S. 49—76.
- 7 *Wilhelm Janssen*: Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht. Stuttgart 1965. — Von Belang für das vorliegende Thema ist auch *Ernst Reibstein*: Das „Europäische Öffentliche Recht“ 1648—1815. Ein institutionengeschichtlicher Überblick. In: Archiv des Völkerrechts 8, 1959/60, S. 385—420.
- 8 *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens ...* Hrsgg. v. *Jean DuMont* [u. a.]. T. 1—8. Amsterdam/Den Haag 1726—31 [Nachdruck New York 1974]. — The Consolidated Treaty Series [CTS]. Ed. by *Clive Parry*. Bd. 1—(135) (1648—1867). Dobbs Ferry, N. Y. 1969—(76) [noch nicht abgeschlossen]. — Überblick über die bibliographisch komplizierten Martens-Serien bei *Winfried Baumgart*: Bücherverzeichnis zur deutschen Geschichte. Hilfsmittel, Handbücher, Quellen. Frankfurt/M. u. a., 3. Aufl. 1976, S. 95—97.
- 9 *Friedrich Schneider*: Der Europäische Friedenskongreß von Arras (1435) und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils. Greiz 1919.
- 10 *Joycelyne Gledhill Dickinson*: The Congress of Arras 1435. A Study in Medieval Diplomacy. Oxford 1955.
- 11 *Antoine de La Taverner*: Journal de la paix d'Arras (1435) ... Publié ... par *André Bossuat*. Arras 1936.
- 12 *Karl Schottenloher*: Bibliographie zur deutschen Geschichte im Zeitalter der Glaubensspaltung 1517—1585. Bd. 4. Leipzig 1938, Nr. 34481-503. — Bd. 7. Das Schrifttum der Jahre 1938—1960 ... Hrsgg. v. *Ulrich Thürauf*. 1966, Nr. 62198-220.
- 13 *Leopold von Ranke*: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 5. Leipzig 4. Aufl. 1868 = Sämtliche Werke 5, Erstausgabe 1843.
- 14 *Gustav Wolf*: Der Augsburger Religionsfriede. Stuttgart 1890.
- 15 *Moriz Ritter*: Der Augsburger Religionsfriede 1555. In: Historisches Taschenbuch 61, 1882, S. 215—264.
- 16 *Martin Heckel*: Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 45, 1959, S. 141—248.
- 17 *Stephan Skalweit*: Reich und Reformation. Berlin [1967] = Propyläen Bibliothek der Geschichte. — *Heinrich Lutz*: Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik

- im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552—1556). Göttingen 1964.
- 18 *Matthias Simon*: Der Augsburger Religionsfriede. Ereignis und Aufgabe. Die Vorgeschichte. Der Reichstag von Augsburg. Die Bedeutung des Religionsfriedens. Hrsgg. v. d. Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Augsburg. Augsburg 1955.
 - 19 *Walther Peter Fuchs*: Der Augsburger Religionsfriede von 1555. Ein Literaturbericht. In: Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 6, 1955, S. 226—235.
 - 20 *Gerhard Pfeiffer*: Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsstädte. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 61 1955, S. 213—321. — Im 61. Bd. dieser Zeitschrift sind noch weitere Beiträge zum Augsburger Religionsfrieden enthalten.
 - 21 *Konrad Repgen*: Die römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert. Band 1. 1. Teil. Papst, Kaiser und Reich 1521—1644. Tübingen 1962. — *Fritz Dickmann*: Der Westfälische Frieden. Münster 1959, 3. Aufl. 1972.
 - 22 Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Hrsgg. durch die Historische Kommission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Bd. 4. *August von Druffel*: Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—1555. Ergänzt u. bearb. v. *Karl Brandt*. München 1896. — Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Im Auftrage d. Kommission f. Landesgeschichte hrsgg. v. *Viktor Ernst*. Bd. 1—4 (1550—1559). Stuttgart 1899—1907 [Bd. 3 für das Jahr 1555. 1902]. — Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken. Abt. 1. 1533—1559. Bd. 13—17 (1552—1559). Tübingen 1959—71. — Genauer bibliographischer Nachweis der einzelnen Bände bei *Baumgart*: Bücherverzeichnis (oben Anm. 8) S. 138.
 - 23 Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555 . . . Hrsgg. v. *Heinrich Lutz u. Alfred Kohler*. Wien 1971 = Österreichische Akademie d. Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften 103.
 - 24 *Alphonse de Rublé*: Le traité de Cateau-Cambrésis (2 et 3 avril 1559). Paris 1889.
 - 25 *Ruggiero Romano*: La pace di Cateau-Cambrésis e l'equilibrio europeo a metà del secolo XVI. In: Rivista storica italiana 61, 1949, S. 526—550.
 - 26 *Clemens Bauer*: Die europäische politische Situation von 1559 und ihre finanziellen Hintergründe. In: Historisches Jahrbuch 53 1933, S. 27—44. Wiederabgedruckt in: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Freiburg u. a. 1965, S. 356—371.
 - 27 U. a. kommen folgende Bände in Frage: Calendar of State Papers, Foreign Series, of the Reign of Elizabeth, 1558—1559. London 1863 [Nachdruck Nendeln 1966]. — Calendar of State Papers, Venetian, 1558—1559. London 1890. — Colección de Documentos Inéditos para la Historia de España. Vol. 87. Madrid 1886 [Nachdruck Vaduz 1966]. — Relazioni degli ambasciatori veneti al Senato . . . ed. da *Eugenio Albèri*. Ser. 1, Bd. 3. Florenz 1853.
 - 28 *Arthur Erwin Imhof*: Der Friede von Vervins 1598. Aarau 1966.
 - 29 *Hans Thiekötter*: Pacis Westphalicae Bibliotheca Germanica 1648—1948. In: Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648 . . . Hrsgg. v. *Ernst Hövel*. Münster 1948, S. 197—281. — Ders.: Bibliographie zur Geschichte des Westfälischen Friedens. In: Ex officina literaria. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Buchwesens. Hrsgg. v. *Joseph Prinz*. Münster 1968, S. 299—364.
 - 30 Vgl. oben Anm. 21.
 - 31 *Bruno Gebhardt*: Handbuch der deutschen Geschichte. 9., neu bearb. Aufl. Bd. 2. Abschnitt II. *Ernst Walter Zeeden*: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (1555—1648). Stuttgart 1970, S. 169 Anm. 2, S. 182—183. — Ferner *William F. Church*: Publications on Cardinal Richelieu since 1945. A Bibliographical Study. In: Journal of Modern History 37, 1965, S. 421—444.
 - 32 *Hermann Weber*: Richelieu und das Reich. In: *Heinrich Lutz/Friedrich Hermann Schubert/Hermann Weber*: Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert. Göttingen 1968, S. 36—52 = Kleine Vandenhoeck-Reihe 262/263.

- 33 *Johann Gottfried von Meiern*: Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte ... Bd. 1—6. Hannover 1734—36 [Nachdruck Osnabrück 1969]. — Acta Pacis Westphalicae [APW]. Im Auftrage der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte hrsgg. v. *Max Braubach u. Konrad Repgen*. Serie 1—3. Münster 1962 ff. [bis 1977 9 Bde erschienen]. — Genauer bibliographischer Nachweis bei *Baumgart*: Bücherverzeichnis (oben Anm. 8) S. 142, 145—146.
- 34 *Basilio Cialdea*: Gli stati italiani e la pace dei Pirenei. Saggio sulla diplomazia seicentesca. Mailand 1961 = Istituto di studi storico-politici. Università di Roma. Facoltà di scienze politiche. 8.
- 35 *Frederick James Routledge*: England and the Treaty of the Pyrenees. Liverpool 1953.
- 36 *Emile Haumant*: La guerre du nord et la paix d'Oliva 1655—1660. Paris 1893.
- 37 *Karl Friese*: Über den äußeren Gang der Verhandlungen beim Frieden von Oliva. Diss. phil. Kiel 1890.
- 38 *Georg Landberg*: Den svenska utrikespolitikens historia. Bd. 1, 3: 1648—1697. Stockholm 1952, S. 101—122.
- 39 *Die wichtigste Literatur zum Gleichgewichtsdenken*: *Ernst Kaerber*: Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Berlin 1907, Nachdruck Hildesheim 1971. — *Otto Brandt*: Das Problem der „Ruhe des Nordens“ im 18. Jahrhundert. In: Historische Zeitschrift 140, 1929, S. 550—564. — *Eberhard von Vietsch*: Das europäische Gleichgewicht. Politische Idee und staatsmännisches Handeln. Leipzig 1942. — *Fritz Wagner*: England und das europäische Gleichgewicht 1500—1914. München 1947. — *Ludwig Dehio*: Gleichgewicht oder Hegemonie. Betrachtungen über ein Grundproblem der neueren Staatengeschichte. Krefeld 1948, 2. Aufl. 1961. — *Edward Vose Gulick*: Europe's Classical Balance of Power. A Case History of the Theory and Practice of One of the Great Concepts of European Statecraft. Ithaca 1955. — *Gaston Zeller*: Le principe d'équilibre dans la politique internationale avant 1789. In: Revue historique 215, 1956, S. 25—37. — *Werner Hahlweg*: Barriere, Gleichgewicht, Sicherheit. Eine Studie über die Gleichgewichtspolitik und die Strukturwandlung des Staatensystems in Europa 1646—1715. In: Historische Zeitschrift 187, 1959, S. 54—89. — *Francis Harry Hinsley*: Power and the Pursuit of Peace. Theory and Practice in the History of Relations between States. Cambridge 1963 [mehrere Nachdrucke]. — *Herbert Butterfield*: The Balance of Power. In: Diplomatic Investigations. Essays in the Theory of International Politics. Ed. by *Herbert Butterfield and Martin Wight*. London 1966, S. 132—148. — *Martin Wight*: The Balance of Power. In: ebenda S. 149—175. — *George Livet*: L'équilibre européen de la fin du XV^e à la fin du XVIII^e siècle. Paris 1976 = L'Historien 28.
- 40 *Ottocar Weber*: Der Friede von Utrecht. Verhandlungen zwischen England, Frankreich, dem Kaiser und den Generalstaaten 1710—1713. Gotha 1891.
- 41 *George Macaulay Trevelyan*: England under Queen Anne. Vol. 3. The Peace and the Protestant Succession. London u. a. 1934.
- 42 *Max Braubach*: Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie. Bd. 3. Zum Gipfel des Ruhmes. München 1964.
- 43 *Marie-René Roussel de Courcy*: La Coalition de 1701 contre la France. T. 2 (1713—1715). Paris 1886.
- 44 Actes, mémoires et autres pièces authentiques concernant la paix d'Utrecht. T. 1—6. Utrecht 1714—15.
- 45 Vgl. *Max Braubach*: Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt 1712 bis 1714. In: Historisches Jahrbuch 90, 1970, S. 284—298.
- 46 *Zenab Esmat Rashed*: The Peace of Paris 1763. Liverpool 1951.
- 47 *Julian Stafford Corbett*: England in the Seven Years' War. A Study in Combined Strategy. Vol.

- 1—2. London u. a. 1907, 2. Aufl. 1918. — *Richard Pares*: War and Trade in the West Indies, 1739—1763. Oxford 1936, Nachdruck Forest Grove 1963.
- 48 *Carl Frhr. von Beaulieu-Marconnay*: Der Hubertusburger Friede. Leipzig 1871.
- 49 *Johannes Kunisch*: Der Ausgang des Siebenjährigen Krieges. Ein Beitrag zum Verhältnis von Kabinettpolitik und Kriegführung im Zeitalter des Absolutismus. In: Zeitschrift für historische Forschung 2, 1975, S. 173—222.
- 50 British Diplomatic Instructions 1689—1789. Ed. . . . by *James Frederick Chance and Leopold G. Wickham Legg*. Vol. 7. France, Part IV, 1745—1789. London 1934 = Camden Third Series 49. — Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française. T. 15,2. Angleterre. T. 3. (1698—1791). Avec une introduction et des notes par Paul Vaucher. Paris 1965. — *Friedrich d. Gr.*: Politische Correspondenz Friedrichs des Großen. Hrsg. v. d. Preuß. Akademie d. Wissenschaften. Bd. 22 (1762 VII—1763 III). Bearb. v. Kurt Treusch von Buttlar u. Otto Herrmann. Berlin 1895.
- 51 Zitiert bei *Alfred Stern*: Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. Bd. 1. Stuttgart/Berlin, 2. Aufl. 1913, S. 30.
- 52 Vgl. oben Anm. 1.
- 53 *Karl Griewank*: Der Wiener Kongreß und die europäische Restauration 1814/15. Leipzig 2. Aufl. 1954. — 1. Aufl. u. d. T.: Der Wiener Kongreß und die Neuordnung Europas 1814/15. Leipzig 1942.
- 54 *Harold Nicolson*: The Congress of Vienna. A Study in Allied Unity: 1812—1822. London 1946, mehrere Nachdrucke, zuletzt New York 1970.
- 55 *Heinrich Ritter von Srbik*: Metternich. Der Staatsmann und der Mensch. Bd. 1. München 1925, Nachdruck Darmstadt 1954 u. 1957.
- 56 *Paul W. Schroeder*: Metternich Studies since 1925. In: The Journal of Modern History 33, 1961, S. 237—260.
- 57 *Wolfgang Mager*: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15. In: Historische Zeitschrift 217, 1974, S. 296—346.
- 58 Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Hrsgg. v. *Johann Ludwig Klüber*. Bd. 1—8, Suppl.-Bd. mit Register. Erlangen 1815—18, 1835, Nachdruck Osnabrück 1966.
- 59 Vnešnjaja politika Rossii XIX i načala XX veka. Dokumenty rossijskogo ministerstva inostrannyh del. [Die Außenpolitik Rußlands im 19. Jh. und zu Beginn des 20. Jh.s. Dokumente des russischen Außenministeriums]. Hrsgg. v. Ministerstvo inostrannyh del SSSR . . . 1. Serie. Bd. 8 (1814 V—1815 XI). Moskau 1972. — 2. Serie. Bd. 2 (10) (1817 X—1819 IV). Moskau 1976.
- 60 *Winfried Baumgart*: Vom Europäischen Konzert (oben Anm. 1). Ferner: *Winfried Baumgart*: Probleme der Krimkriegsforschung. Eine Studie über die Literatur des letzten Jahrzehnts (1961—1970). In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas. N. F. 19, 1971, S. 49—109, 243—264, 371—400.
- 61 *Winfried Baumgart*: Der Friede von Paris 1856. Studien zum Verhältnis von Kriegführung, Politik und Friedensbewahrung. München/Wien 1972.
- 62 Akten zur Geschichte des Krimkriegs (AGKK). Hrsgg. v. *Winfried Baumgart*. Erste Reihe. Österreich. Bd. 1—3. München/Wien, voraussichtlich 1978/79. — Weitere Reihen werden sich anschließen.
- 63 *William N. Medlicott*: The Congress of Berlin and After. A Diplomatic History of the Near Eastern Settlement 1878—1880. London 1938, 2. Aufl. 1963.
- 64 *Alexander Novotny*: Quellen und Studien zur Geschichte des Berliner Kongresses 1878. Bd. 1. Österreich, die Türkei und das Balkanproblem im Jahre des Berliner Kongresses. Graz/Köln 1957 = Veröffentlichungen d. Kommission f. Neuere Geschichte Österreichs 44.
- 65 Quellenkunde zur deutschen Geschichte der Neuzeit von 1500 bis zur Gegenwart. Hrsgg. v.

- Winfried Baumgart*. Bd. 5. Das Zeitalter des Imperialismus und des Ersten Weltkrieges (1871—1918). Teil 1. Akten und Urkunden. Bearb. v. *Winfried Baumgart*. Darmstadt 1977 (gemäß Register S. 106). — Teil 2. Persönliche Quellen. Bearb. v. *Winfried Baumgart*. Darmstadt 1977 (gemäß Register S. 126).
- 66 *Winfried Baumgart*: Vom Europäischen Konzert (oben Anm. 1) S. 56—143. — *Gerhard Schulz*: Revolutionen und Friedensschlüsse 1917—1920. München 1967, 3. Aufl. 1974 = dtv Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts 2. — *Harold Nicolson*: Peacemaking 1919. London 1933, 2. Aufl. 1943, Nachdruck London 1964.
- 67 *Max Gunzenhäuser*: Die Pariser Friedenskonferenz 1919 und die Friedensverträge 1919—1920. Literaturbericht und Bibliographie. Frankfurt/M 1970 = Schriften d. Bibliothek f. Zeitgeschichte 9.
- 68 Ideologie und Machtpolitik 1919. Plan und Werk der Pariser Friedenskonferenzen 1919 ... Hrsgg. v. *Hellmuth Rößler*. Göttingen u. a. 1966.
- 69 *Klaus Schwabe*: Deutsche Revolution und Wilson-Frieden. Die amerikanische und deutsche Friedensstrategie zwischen Ideologie und Machtpolitik 1918/19. Düsseldorf 1971.
- 70 *Arno J. Mayer*: Politics and Diplomacy of Peacemaking. Containment and Counterrevolution at Versailles, 1918—1919. London 1967, als Paperback New York 1969.
- 71 *John Maynard Keynes*: The Economic Consequences of the Peace. London 1919, Nachdruck London 1971. — Ders.: The Collected Writings. Vol. II. — Dt. Übers.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. München/Leipzig 1920.
- 72 *Alfred Pfeil*: Der Völkerbund. Literaturbericht und kritische Darstellung seiner Geschichte. Darmstadt 1976 = Erträge der Forschung 58.
- 73 Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference 1919. Vol. 1—13. Washington 1942—47. Nachdruck New York 1969.
- 74 Documents on British Foreign Policy 1919—1939 (DBFP). Ed. by *Ernest L. Woodward, Rohan Butler* u. a. Series 1. Vol. 1—6. London 1947—1956.
- 75 *Paul Mantoux*: Les délibérations du Conseil des Quatres (24 mars—28 juin 1919). Notes de l'Officier Interprète Paul Mantoux. Vol. 1—2. Paris 1955.
- 76 *Max Gunzenhäuser*: Die Pariser Friedenskonferenz (oben Anm. 67) S. 20—25.
- 77 *Milovan Djilas*: Gespräche mit Stalin (Übers.) Frankfurt/M 1962, S. 146.
- 78 *Bruno Gebhardt*: Handbuch der deutschen Geschichte. 9., neu bearb. Aufl. Bd. 4, 2. *Karl Dietrich Erdmann*: Das Zeitalter der Weltkriege ... Stuttgart 1976, S. 593—643.
- 79 *Ernst Deuerlein*: Deklamation oder Ersatzfrieden? Die Konferenzen von Potsdam 1945. Stuttgart u. a. 1970 = Reihe Kohlhammer.
- 80 *Gabriel Kolko*: The Politics of War. Allied Diplomacy and the World Crisis 1943—1945. London 1969. — *John Wheeler-Bennett/Anthony Nicholls*: The Semblance of Peace. The Political Settlement After the Second World War. London 1972. — *Tony Sharp*: The Wartime Alliance and the Zonal Division of Germany. Oxford 1975.
- 81 *Ulrich Scheuner*: Der fehlende Friede. In: Mensch und Staat in Recht und Geschichte. Festschrift f. Herbert Kraus z. Vollendung seines 70. Lebensjahres ... Kitzingen/M 1954, S. 190—206. — *Dieter Blumenwitz*: Die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland. Ein völkerrechtlicher Beitrag zur künftigen Deutschlandpolitik. Berlin 1966 = Schriften zum Öffentlichen Recht 27. — *Boris Meissner*: Die Frage des Friedensvertrages mit Deutschland seit Potsdam. In: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 23, 1973, S. 94—120. Ebenda S. 121—164 noch zwei weitere einschlägige Beiträge. — *Henning von Wedel*: Was soll noch ein Friedensvertrag? Völkerrechtliche Probleme eines Friedensvertrages mit Deutschland. In: Finis Germaniae? Zur Lage Deutschlands nach den Ostverträgen und Helsinki. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Herbert Krüger vom 11.—13. Dezember 1975 in Kassel. Hrsgg. v. *Ingo v. Münch* u. a. Frankfurt/M. 1977, S. 145—152.

- 82 *Daniel Frei*: Sicherheit. Grundfragen der Weltpolitik. Stuttgart u. a. 1977.
- 83 Foreign Relations of the United States (FRUS). The Conferences at Washington, 1941—1942, and Casablanca, 1943. Washington 1968. — The Conferences at Washington and Quebec, 1943. Washington 1970. — The Conferences at Cairo and Teheran, 1943. Washington 1961. — The Conference at Quebec, 1944. Washington 1972. — The Conferences at Malta and Yalta 1945. Washington 1955. — The Conference of Berlin. (The Potsdam Conference) 1945. Vol. 1—2. Washington 1960. — Teheran, Jalta, Potsdam. Die sowjetischen Protokolle von den Kriegskonferenzen der „Großen Drei“. Hrsgg. u. übers. v. *Alexander Fischer*. Köln 1968, 2. Aufl. 1973 = Dokumente zur Außenpolitik 1. — Zu den Außenministerkonferenzen: Foreign Relations of the United States. 1945. Vol. 2. General: Political and Economic Matters. Washington 1967. — 1946. Vol. 2. Council of Foreign Ministers. Washington 1970. — 1946. Vol. 3. Paris Peace Conference: Proceedings. Washington 1970. — Vol. 4. Paris Peace Conference: Documents. Washington 1970. — 1947. Vol. 2. Council of Foreign Ministers. Germany and Austria. Washington 1972.
- 84 Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945—1949. Hrsgg. von Bundesarchiv u. Institut f. Zeitgeschichte. Bd. 1 (1945 IX—1946 XII). Bearb. v. *Walter Vogel u. Christoph Weisz*. München/Wien 1976.